J. publ. G.
913
-2-

J. publ. g.
913 (2

Kuhn

<36633641160012 S
<36633641160012
Bayer. Staatsbibliothek

F. publ. g.
913 Cr.

Das Wesen
der deutschen
Administrativjustiz

nebst einer

Analyse verschiedener deutscher Administrativ-Justiz-Entscheidungen.

Eine

staatsphilosophische und publicistische

Abhandlung

von

Otto Kuhn,
Ministerialsekretair im königl. sächsischen Ministerium des Innern.

Dresden und Leipzig,
Arnoldische Buchhandlung.
1843.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Die richterliche und administrative Gewalt gleichen zwei Gewichten an einer Wage, welche zu beiden Seiten der gemeinsamen Wagstange nach einem gemeinschaftlichen Schwerpunkt drücken, nach dem positivrechtlichen Grundsatze der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit jener Potenzen in der einer jeden angewiesenen Sphäre auf gleichem Niveau stehen und sich das genaueste Gleichgewicht halten sollen, aber in so enger und zarter Wechselwirkung zu einander stehen, daß jede Erweiterung der Competenz der einen Potenz, und vergrößere sie diese auch nur um ein Sonnenstäubchen, nur auf Kosten

und zum Verderben der Andern geschehen kann, und diese von dem ihr gebührenden Höhepunkte herabdrücken und zu Gunsten der ersteren in den Staub ziehen muß! —"

Dresden, am 1. Januar 1843.

Ueber die theoretisch interessante und praktisch hochwichtige Frage: ob die in den meisten deutschen Staaten bestehende sogen. Verwaltungsjustiz, inwiefern dieselbe Streitigkeiten über öffentliche[1]) Angelegenheiten entscheidet, ihrem Wesen nach Administration oder Justiz sey? haben sich noch in neuester Zeit sehr abweichende Ansichten kund gegeben. Denn daß diese Aeußerung der Staatsgewalt nur eins von beiden, also nicht beides zugleich, oder ein Gemisch aus beiden sein könne, kann bei klaren Begriffen über jene beiden grundverschiedenen, einander sich entgegensetzenden und ausschließenden Potenzen nicht zweifelhaft sein. Auch ist dies zumal nach den neueren Ausführungen, z. B. Jordans[2]), v. Rottecks[3]), Milhausers[4]), am wenigsten bestritten, daher es hier als bekannt vorausgesetzt werden kann.

Diese Frage scheint jedoch bei den Schriftstellern noch nicht der nöthigen gründlichen und erschöpfenden Prüfung unterworfen worden zu sein. Man findet vielmehr bei denselben hierunter meist nur allgemeine Behauptungen, welche die nö-

1) Die französische leoninische, d. i. wahre privatrechtliche Sachen nach Verwaltungsgrundsätzen erledigende Verwaltungsjustiz, welche einen administrativen Despotismus enthält, ist nicht Gegenstand vorliegender Untersuchung. Die in den deutschen Staaten nach Privatrechtsgrundsätzen erfolgende Entscheidung geringer Civilrechtsstreitigkeiten, z. B. aus Dienst-Miethverhältnissen Seiten der „Verwaltungsbehörden" z. B. der Polizeistellen aber, ist nicht Verwaltungsjustiz, sondern wirkliche „Justiz". —

2) In Weiskes Rechtslexikon s. v. Administrativjustiz S. 149.

3) Im Staatslex. s. v. Justiz. S. 726. 740.

4) In der Zeitschrift für Rechtspfl. und Verwalt. B. 2. H. 6. S. 535.

thige Begründung, Beweisung und Veranschaulichung durch eine hinreichende Zahl in der deutschen Praxis wirklich vorgekommener Beispiele von A. J. Entscheiden vermissen lassen. Wohl mochte es auch manchem trefflichen Theoretiker nicht gelungen sein, in sich zum klaren Bewußtsein zu erheben, wie sich die A. J. im praktischen Staatsleben wirklich gestaltet. Diesen näheren Nachweis läßt auch die Schrift: Die Trennung der J. und A., Leipzig 1840. bei Otto Wigand. vermissen, indem sie §. 16. nur im Allgemeinen die Gründe für die bereits dort ausgesprochene Ansicht angiebt: „daß die sog. Administrativjustiz weder Justiz, noch administrative Justiz, sondern nur Administration (schlechthin) sei." —

Bei dem hohen Interesse, welches an obige Frage sich knüpft, unternimmt es daher der Verfasser, ihr hier eine nähere Untersuchung zu widmen. Er wird dabei lediglich von dem Wunsche geleitet, daß man endlich in der Wissenschaft über die wahre Natur jener Institution des modernen Staatsrechts in das Klare komme, — je mehr davon die Beantwortung so vieler praktisch bedeutender Fragen abhängt, wie z. B. der: ob der A. J. Richter den speciellen Richtereid zu leisten habe? Zugleich hofft er, daß das Ergebniß dieser Untersuchung eine entscheidende Bestätigung der Ansicht sein werde, welche jetzt in der Wissenschaft sehr allgemein anerkannt wird, und namentlich auch von v. Rotteck [1]) in neuerer Zeit scharfsinnig vertheidigt worden ist: — daß die Gerichte in Sachen des öffentlichen Rechts allerdings incompetent sind. —

Der definitiven Beantwortung unserer Frage kann man sich jedoch, wenn sie auf der Basis richtiger Grundlagen, dem Leser einleuchtend und erschöpfend bewirkt werden soll, nur Schritt vor Schritt nähern, indem es erst Manches festzustellen und in das Licht zu setzen giebt, je mehr es hier mehrere wichtige Controversen und subtile Begriffe und Distinktionen

---

1) A. a. O.

gilt. Es ist vor Allem, um Verwirrung und Mißverständnissen zu begegnen, nöthig, das eigentliche punctum controversum scharf und klar hinzustellen.

Als eine wahrhaft interessante, für die Wissenschaft wie das wirkliche Leben bedeutungsvolle und durch ihre Beantwortung fruchtbringende Streitfrage vermag nun der Verfasser zuvörderst keineswegs die anzuerkennen: ob nach dem Buchstaben eines oder des anderen positiven deutschen Gesetzes die Administrativjustiz wirklich Justiz oder Administration sein solle? Denn will man sich an diese Frage, deren Beantwortung übrigens nur ein exegetisches Operat in Anspruch nimmt, fesseln: so gewinnt man auf den glücklichsten Fall kein anderes Resultat, als: daß nach diesen oder jenen Ausdrücken der positiven Gesetzgebung die A. Justiz das und das sein solle. Keineswegs werden aber dadurch die, wie es scheint, weit erheblicheren, prägnanten und durch ihre Lösung lehrreicheren Fragen beantwortet: ob die A. Justiz auch nach ihrer concreten Erscheinung Justiz oder Administration wirklich sei? und: ob sie auch wirklich dieses oder jenes, z. B. Justiz, sein könne? Erstere Frage erscheint um so weniger fruchtbar, als der Sprachgebrauch in Staatssachen, zumal denen des modernen Staatsrechtes, sich noch keineswegs durchaus consolidirt hat, die deutschen Gesetzgebungen zum Ausdruck wesentlich verschiedener Begriffe sich oft einer und derselben Sprachform bedienen, ja häufig sich widersprechend äußern, so daß man zuweilen fast eben so gut das Ja als das Nein aus ihnen heraus interpretiren kann, was zumal bei vorliegender Frage nicht Wunder nehmen könnte, indem das moderne mit der Staatsphilosophie in so inniger Verknüpfung stehende und selbst aus ihr geschöpfte Princip der Trennung der J. und A. der Natur der Sache nach annoch in einem Entwickelungsstadium begriffen sein muß, wobei natürlicher Weise auch einer älteren dahingeschwundenen Zeit (insbesondere der vor 1806) angehörige Ideen noch Spuren in den neueren Legislationen zurücklassen können, und als überhaupt letztere unter sehr verschiedenartigen Einwirkungen stehen, über welche die Gesetzgeber selbst nicht immer zu gebieten vermögen. Weil man überhaupt in menschlichen Verhältnissen

nicht Ideale von Gesetzgebungen verlangen kann, so hat es auch zu allen Zeiten gesetzliche Aussprüche gegeben, die, wie die Erfahrung lehrte, schon von selbst die Clausel in sich schlossen: „Dies geschieht nicht und kann nicht geschehen." Uebrigens hat schon Milhauser [1]) erinnert, daß vorzüglich in unserer Materie das Wort Bülaus gelten müsse: daß die Einrichtungen, wie sie nach dem Willen und Buchstaben des Gesetzes sein sollen und dem äußeren Scheine nach sich darstellen, oft ganz Andere sind, als wie sie im Leben thatsächlich sind und von dem kundigen Beobachter erkannt werden! —

Wer also an den Buchstaben der positiven deutschen Gesetzgebungen in Bezug auf vorliegende Frage sich heften und von diesem Standpunkte aus rechten will, der hat es auf kürzerem Wege; er wird aber auch nicht um das Resultat beneidet werden, zu welchem er auf diesem Wege im glücklichsten Falle gelangt! Und selbst wenn aus den starren Worten einer oder der anderen deutschen Partikulargesetzgebung wirklich mit Recht gefolgert werden könnte, daß hiernach die A. Justiz lediglich ein Rechtsprechen (eine richterliche Function, Justiz u. dergl.) d. i. ein Sprechen desjenigen, was justum im weiteren und weitesten Sinne des Wortes [2]) sei, also z. B. ein Sprechen nach Satzungen des objectiven öffentlichen Rechtes (oder wohl gar eine eigentliche, d. i. privatrechtliche Justiz), sein solle: so würden doch auch andere positive Gründe dagegen geltend gemacht werden können, und jedenfalls würde noch aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen deutschen Territorialstaatsrechts das Gegentheil zu behaupten stehen.

Das punctum litis ist vielmehr dahin zu fassen:

I) ob unsere Administrativjustiz, wie sie sich im Leben offenbart, ein **Rechtsprechen** (richter-

---

1) A. a. O. B. 3. H. 1. S. 33.

2) Gerecht α) im eigentlichen Sinne d. W. ist das dem Rechtsgesetze d. i. dem Privatrechte entsprechende Handeln, β) im weiteren Sinne das Verwirklichen des nachher unter 1) gedachten Grundsatzes der politischen Gerechtigkeit, γ) im uneigentlichsten Sinne das Anwenden positiver politischer Normen überhaupt in dem nachher zu 2) bem. Sinne.

liche Thätigkeit, Justiz und dergl.), oder vielmehr Administration sei?

wobei der verwandten weiteren Frage ein kurzer Blick zu widmen sein wird:

II. ob es überhaupt möglich sei, daß sie etwas Anderes, als z. B. Administration, sein könne, selbst wenn Legionen positiver Gesetzesbestimmungen das Gegentheil aussprechen sollten?

Da die Schriftsteller mit „Rechtsprechen," „richterlicher Entscheidung," „Justiz" und dergl. sehr verschiedenartige Begriffe verbinden: so ist es, wenn man diese Fragen beantworten und nicht mißverstanden sein will, unabweisbar, zuvörderst hervorzuheben, in welchem Sinne man bei Beantwortung dieser Fragen jene Worte nehme. Da nun wohl alle Schriftsteller, welche diese aufwerfen und beurtheilen, dabei jene Worte keineswegs in dem eigentlichen oder eminenten, sondern in einem sehr ausgedehnten Sinne nehmen, d. h. darunter nicht die eigentliche über „Rechte der Unterthanen" im eminenten Sinne d. W. (eigentliche und vollkommene) [1]) sprechende (privatrechtliche) Justiz, sondern vielmehr a) das Sprechen nach dem über die Sphäre des Privatrechts hinausgehenden Principe der „politischen Gerechtigkeit," sowie das Sprechen nach dem (objectiven) Rechte überhaupt, also auch b) das nach denjenigen Rechtsnormen, Rechtsgrundsätzen, Rechts-

---

1) Treffend weist auch z. B. der erleuchtete C. H. Eichhorn, Betracht. über d. Verfassung des deutsch. Bundes. Berlin 1833. S. 39 ff. nach, daß die auf die Verfassung und Regierung des Staatsganzen bezüglichen Rechte der Staatsglieder, weil sie nach Rücksichten des „öffentlichen Wohls" modificirt („verletzt") werden könnten (ihre Ansprüche in der Sphäre des Gesellschaftsverbandes, wo nicht der Wille der Einzelnen, sondern nur der Gesammtwille zu herrschen hat, wo also der Einzelne als ein Subject von Rechten gar nicht behandelt werden kann), keine eigentlichen „Rechte" sind. Ja, die Einzelnen haben eigentlich in Bezug auf diese aus dem „Gesellschaftsverbande" fließenden Befugnisse so wenig Dispositionsfreiheit, daß sie nicht einmal freiwillig darauf verzichten können, wie z. B. auf ihre (politischen) Befugnisse als Landstände, Gemeindevertreter. —

regeln im weitesten Sinne der Worte, welche das „objective politische Recht" ausmachen, verstehen: — so ist der Verfasser genöthigt, hier jene Worte ebenfalls in diesem sehr ausgedehnten Sinne jener Schriftsteller zu gebrauchen. Ohnehin ist am wenigsten schwer nachzuweisen, daß die A. Justiz nicht Justiz, Richterspruch u. s. w. im privatrechtlichen Sinne d. W. ist. Es ist demnach die zunächst zu beantwortende, unter I. aufgeworfene Frage genauer so zu fassen:

> ob die Administrativ-Justiz, wie sie sich in der Wirklichkeit darstellt, lediglich „nach der Gerechtigkeit" oder „dem Rechte" in dem angedeuteten weitesten Sinne dieser Worte procedire?

indem sie verneinenden Falls nicht Justiz, sondern Verwaltung sein würde.

Und daß von einem Rechtsprechen, Richterspruche, einer rechtlichen Entscheidung, Justiz und dergl. überhaupt nur da die Rede sein könnte, wo wenigstens nach der Gerechtigkeit oder dem Rechte in letzterem Sinne verfahren wird, oder (was damit zusammenfällt) wo entschieden wird: was justum im (eigentlichen oder) weiteren oder weitesten Sinne des Wortes sei? also nicht etwa: was rectum [1]) sei? darüber sind wohl alle Partheien einig und zwar selbst diejenigen, welche der Justiz den kolossalsten Wirkungskreis einräumen wollen. Daher sagt z. B. v. Rotteck a. a. O. „Justizsachen müssen sein: Rechtssachen, bei deren Entscheidung es sich blos um das Recht als solches handelt," und nach Welcker [2]) ist die civi-

---

1) Rectum (im Gegensatze von justum) ist Alles, was Regeln überhaupt entspricht, wie z. B. Regeln der Kunst, der Staatsweisheit. Daher können alle Entscheidungen der Staatsgewalt zwar recta, nicht aber justa genannt werden, inwiefern diese blos den über das Princip der „politischen Gerechtigkeit" (s. nachher zu 1.), sowie demnächst über das „objective öffentliche Recht" (s. nachher zu 2.) hinaus liegenden Grundsatz des „Nothwendigen oder Zweckmäßigen im Interesse der Gesammtheit oder des Gemeinwohls" durchführen. —

2) Im Staatslex. s. v. Justizverweigerung.

lisirte Welt, abgesehen von der theoretischen Begründung, wenigstens dem Resultate nach, darüber einig, daß die Richtergewalt frei von Vermischung mit der regierenden und gesetzgebenden Gewalt, frei von deren Einflüssen auf ihr Richten „nach dem bestehenden Rechte" sein müsse. Es heißt dies, noch bestimmter ausgedrückt, soviel: daß bei dem Rechtsprechen, der Justiz u. s. w. die betreffende Behörde „lediglich" durch den Grundsatz der „Gerechtigkeit" oder „Rechtsgründe," z. B. Rechtsnormen, Rechtsregeln u. s. w., oder durch Urtheile über die Gerechtigkeit oder Rechtmäßigkeit (justum) u. s. w. im weitesten Sinne der Worte sich lenken lassen darf, daß also die Administrativ-Justiz schon dann nicht ein Rechtsprechen, eine Justiz u. s. w. genannt werden kann, wenn letztere Dinge nicht immer, oder nicht ausschließlich die Motive der Entscheidungen der A. J. Behörden sind, sondern diese Organe, wenigstens zum Theil, und sollte es auch nur da sein, wo das Princip der Gerechtigkeit oder das Recht schweigt oder unanwendbar ist, durch andere Gründe, z. B. Rücksichten auf das Gesammtinteresse oder Gemeinwohl, oder durch Urtheile über die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit, Schädlichkeit u. s. w. — welche Dinge insgesammt keine Rechtsbegriffe sind, womit es ein Rechtsprechen, rechtliches Entscheiden, Justiz u. dergl. unter allen Umständen ausschließend zu thun haben könnte — mit Einem Worte, durch Gründe der Politik [1]) sich lenken lassen. Ueberhaupt giebt es nur Eine Justiz, deren Wesen darin besteht: daß sie das Recht und die Gerechtigkeit allein und ausschließlich in das Auge zu fassen hat, also daß sie nicht z. B. dem Gesammtinteresse oder Gemeinwohle ein Auge zuwenden und sich dadurch bestimmen lassen darf.

Hier tritt uns nun aber eine neue Schwierigkeit entgegen — und darin liegt das punctum saliens —, denn es entsteht nun gleich die weitere Frage:

---

1) D. h. als empirischer Wissenschaft. Denn die mit dem philosoph. Staatsrechte identische philosoph. Politik lehrt nur wenige, nur einfache und nur allgemeine Wahrheiten, wobei an keinen concreten Staat gedacht ist.

was ist unter dem hier fraglichen Entscheiden nach der „Gerechtigkeit" oder dem „Rechte" (Rechtsgründen u. s. w.) in den auf die „öffentlichen" Verhältnisse der Staatsbürger bezüglichen Streitigkeiten (den Administrativ-Justizsachen) eigentlich zu verstehen? — Was diese Frage anlangt, so finden wir, daß die Schriftsteller, welche Urtheile über das Wesen der A. Justiz gefällt haben, hierüber nicht immer klar und bestimmt, wie es zu wünschen gewesen wäre, sich ausgesprochen haben, sondern häufig sehr leicht darüber hinweggeschlüpft sind, während doch darauf, was man eigentlich unter „Gerechtigkeit, Recht, Rechts- (Justiz-) Grundsätzen" u. dergl. im Gegensatze von Verwaltungsgrundsätzen, Maximen, Ansichten der Politik u. s. w. verstehe? unendlich viel ankommt, je unzweifelhafter es ist, daß die Schriftsteller keineswegs homogene Vorstellungen von diesen Dingen gehabt haben und noch haben. Im Allgemeinen kann aber hierunter nur zweierlei verstanden werden und es muß sich die Beantwortung der vorliegenden Frage hiernach spalten. Die contentiösen politischen Sachen nach der „Gerechtigkeit" oder dem „Rechte" entscheiden, kann nämlich nur heißen: sie entscheiden entweder

1) nach dem Grundsatze der **Gerechtigkeit** im **weitern** Sinne des Worts — der **politischen** [1]) — nämlich nach dem staatsrechtlichen Grundsatze der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit in der Wechselbeziehung der Staatsglieder, als solcher, zum Staate, als solchem [2]), und zwar auch nach dem rein aprio-

---

1) Viele begreifen diesen politischen Grundsatz mit unter der Benennung Rechtsgesetz. Dieses bildet aber eigentlich einen Gegensatz zu ersterem, weil es seiner eigentlichen Bedeutung zufolge sich nur auf das (privatrechtliche) Wechselverhältniß zwischen den Bürgern untereinander qua Privatpersonen bezieht. Auch ist ja die im Texte fragliche Gerechtigkeit nicht so wie die Rechtsidee Staatszweck selbst, sondern nur eine natürliche „Grenze" der Staatszwecke und der Staatsgewalt! — S. die folg. Note.

2) Vergl. die a. Schrift: die Trennung der J. und A. S. 67. — Obiger Grundsatz der „politischen Gerechtigkeit" sagt nämlich: a) daß der Unterthan dem Staate oder der Staatsgewalt nicht mehr untergeordnet werden darf, als die Realisirung der von ihr zu erstreben-

rischen Grundsatze dieser Gerechtigkeit, insoweit nämlich dieser Grundsatz, qua idealer, überhaupt von der vollziehenden Gewalt durchgeführt werden kann, oder mit anderen Worten: ohne Rücksicht, ob dieses Princip durch eine positive Norm ausgespro-

---

den Zwecke durch äußere Mittel erfordert, dagegen im Uebrigen seinen natürlichen Freiheitskreis behält (d. i. das Princip der „bürgerlichen Freiheit"), sowie b) daß jeder Unterthan, wie ein anderer, gleichen Anspruch an den Staat hat, insoweit er selbst das Mittel ist, oder die Mittel gewährt zu Erreichung jener Zwecke (d. i. das Princip der „bürgerl. Gleichheit"). Diese politische Gerechtigkeit ist nicht, gleichwie z. B. die Rechtsidee oder das Rechtsgesetz in abstracto, dessen Durchführung der Justiz angehört, „Staatszweck" selbst, sondern nur eine „natürliche Grenze" des Staatszwecks, wie z. B. seines politischen Theiles (d. i. der im „öffentlichen" Gesellschaftsverbande und des „Staatsganzen" als einer selbstbewußten Gesammtpersönlichkeit willen zu verwirklichenden sittlichen und materiellen Vervollkommnung der Staatsglieder). Denn sie fordert nur: daß das von der Staatsgewalt Durchzuführende „nicht ungerecht" sei, mit der Gerechtigkeit „nicht collidire". Dieser Grundsatz der polit. Gerechtigkeit läßt sich auch, inwiefern dabei der Einzelne als dem „Staatsganzen" als solchem, gegenüberstehend gedacht wird, keineswegs auf das Rechtsgesetz zurückführen, da dieses nur auf die Ermöglichung des Coexistenzialverhältnisses zwischen einzelnen, menschlichen Individuen, „physischen Personen", sich bezieht. Er zeigt übrigens nur eine besondere Anwendung einer allgemeinen Vernunftregel und resp. nur eine logische Folge der Gleichheit des Staatszwecks für alle Staatsglieder. Er gehört demnach nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte an. Diesen Grundsatz der „politischen Gerechtigkeit" als im „Rechtsgesetze" enthalten hinstellen und verkünden (wie Manche thun), hieße nichts Geringeres, als: die zwischen diesen beiden Principien liegende unermeßliche, ewige Kluft, welche das Staats- und das Privatrecht scheidet, verwischen, oder überbrücken. Und der praktische Effekt wäre — daß der Justiz eine Brücke gebaut wäre hinüber in das öffentliche Recht, so daß diese nun auch in die politische Staatsverwaltung sich einmischen und darüber richten, daß die Regierungsgewalt durch Pandektengrundsätze gelähmt, die Staatsgewalt wegen ihrer Regierungshandlungen „gerichtsfähig" gemacht, zum Trabanten der Justiz herabgewürdigt und ihr Ansehen im Volke zernichtet werde könnte! — Man vergesse doch nicht, daß ein Justizmord möglich ist nicht blos an den Rechten der Einzelnen und der Justiz, sondern auch an den eben so heiligen und unverletzlichen Rechten der Gesammtheit und der Souverainetät. —

chen und die Modalität, in welcher es verwirklicht werden solle, festgestellt und somit Bestandtheil des (nachstehend unter 2. genannten) politischen Rechtes geworden ist, oder nicht — (obwohl einige Gegner nicht die Justiz, oder richterliche Gewalt, sondern vielmehr die Administration oder Politik ebenfalls wenigstens da als competent ansehen, wo es nur die Durchführung dieses durch Aufnahme in letztres Recht noch nicht positiv gewordenen Princips gilt). Oder es kann nur heißen: sie entscheiden

2) nach irgend einer der unter den (weiteren) Begriff: „**objectives öffentliches Recht**" fallenden Satzungen, selbst inwiefern diese nicht blos den unter 1. vorgenannten Grundsatz der Gerechtigkeit durchführen (zum Inhalte haben), sondern noch etwas Anderes damit nicht Identisches disponiren, nemlich auf den Grund der aus dem **politischen**, d. i. nicht der Einzelnen, sondern der Gesammtheit willen zu verwirklichenden Theile des Staatszwecks im Interesse der **Gesammtheit** oder des **Gemeinwohls** abstrahirten **Nothwendigkeit** oder **Zweckmäßigkeit**.

Dieses objective politische Recht (unter 2.) nehmen nun aber die Rechtslehrer bald in einem engeren, sich auf ausdrückliche geschriebene Gesetze z. B. Finanz-Polizeigesetze, und allenfalls auch das Herkommen, beschränkenden Sinne, bald in einem weiteren. Es ist daher für den Verfasser unabweisbar, den Inhalt und die Peripherie dieses Rechtes festzustellen, damit constatirt werde, wann und in wieweit in der Wissenschaft im Sinne letzeren Rechtes von „Rechtsnormen," „rechtlichen Satzungen," „Justizgrundsätzen," „rechtlichen Erwägungen, Entscheidungsgründen," „richterlichen Urtheilen," und dergl., im Gegensatze zu Satzungen, Ansichten der Politik, administrativen Urtheilen (im engsten Sinne der Worte) und dergl., sich reden lasse. Freilich wird „im Leben" häufig von jenen Dingen gesprochen, wo man nur von Gründen der Zweckmäßigkeit, Interessen der Gesammtheit, Rücksichten, Anforderungen des öffentlichen Wohles, überhaupt nur von Satzungen oder Urtheilen der Politik reden könnte und sollte. — In je größerer Ausdehnung man übrigens das

hier fragliche politische Recht als vorhanden statuirt, desto schwieriger muß es natürlich sein, nachzuweisen: daß das Entscheiden der zur Contestation gediehenen politischen Sachen Seiten der A. S. „nicht lediglich nach dem Rechte" erfolge. Wir werden zugeben, daß dieses Recht, den Ansichten vieler juristischer Autoritäten entgegen, in einem sehr ausgedehnten Umfange zu statuiren sei, also in einem sehr ausgedehnten Sinne von „Rechtsgründen," „rechtlichen Urtheilen" u. dergl. sich reden lasse, und dennoch wird durch diese Zugeständnisse der Nachweis nicht vereitelt werden: daß letztres Entscheiden keineswegs lediglich nach Principien des Rechtes, richterlichen, Justiz-Urtheilen u. dergl. geschehe.

Auf keine Weise kann nun, wenigstens im wissenschaftlichen Sinne des Wortes, objectives öffentliches Recht in einer größeren Ausdehnung als vorhanden angenommen werden, als wenn man darunter nächst dem in der großen und weitschichtigen Maße der geschriebenen Quellen niedergelegten und durch diejenige Form des ungeschriebenen Rechtes, welche das Herkommen (Gewohnheitsrecht im eigentlichen Sinne d. W., Observanz) ist, festgestellten Rechte, auch dasjenige versteht, welches α) aus dem sogen. Gerichtsbrauche,[1]) insoweit er Fragen des öffentlichen Rechts angeht — usus forensis, Praxis, — sowie β) aus der gemeinen Ansicht des Gelehrtenstandes über die Auslegung des positiven (auctoritas prudentum in sensu stricto, jurisprudentia, theoria, doctrina juris) — einschließlich der Rechtsanalogie — hervorgeht; obwohl die Gültigkeit des Gerichtsbrauchs als Quelle des (ungeschriebenen) Rechts von einigen Juristen geläugnet, von Anderen ignorirt, und vorzüglich die auctoritas prudentum von den älteren Juristen und vielen der neueren

---

1) Bei dieser Bezeichnung „Gerichtsbrauch" wird der Terminus „Gericht" in jener weiteren, nicht auf das Privatrecht sich beschränkenden Bedeutung gebraucht, und zugleich nur in der Bedeutung, in welcher blos a potiori denominatio fit, nämlich von dem der Behörde übertragenen Befugnisse, „Rechtsfragen" des öffentlichen Rechts (im Gegensatze zu den von dieser selben Behörde mit zu entscheidenden Fragen der „Politik") zu erledigen. —

Autoritäten, wie Thibaut, Mittermaier, Reyscher, Albrecht, Phillips u. A. und wohl von der Majorität, nicht als eine Rechtsquelle statuirt wird, wie die neuerliche sehr lehrreiche Dissertatio Maurenbrechers, de auctoritate prudentum (Bonn 1839.) zeigt. Nach Thibaut ist es sogar nur Schwäche und Vorurtheil, welche der auctoritas prudentum Ansehen in Deutschland verschafft haben [1]).

Wenn daher Einige auch „Verwaltungsgrundsätze" als eine „Rechtsquelle" statuiren oder sie für völlig identisch mit Gerichtsbrauch (Gewohnheitsrecht) halten — und unter „Verwaltungsgrundsätzen" können, ja müssen nach dem heutigen publicistischen Sprachgebrauche, zumal in der Lehre von der Trennung der J. und A., wenigstens zugleich (nächst den Satzungen des politischen Rechtes) auch Grundsätze, Maximen, Ansichten der „Politik" verstanden werden [2]) — und daher schlechthin sagen, daß sie ein objectives „Recht" erzeugten oder „Rechtsgrundsätze" seien, so läßt sich dieses nicht rechtfertigen. So zählt z. B. Milhauser [3]) unter den Quellen des sächs. Staatsrechts schlechthin „Verwaltungsgrundsätze" auf. Daß aber Principien, Regeln, Maximen, Ansichten der Politik, als solche, — und mindestens nicht, wenn und solange sie nicht „mehrmalige gleichförmige Anwendung" bei mehrfachen Entscheidungen der Verwaltung gefunden haben, — nicht als eine Quelle des „Rechtes" (als ein Gerichtsbrauch), oder nicht als „Rechts-" (richterliche, Justiz-) Grundsätze, gelten können, sondern immer nur Principien u. s. w. der „Politik" sind und bleiben, werden folgende Erwägungen noch näher begründen.

Die Politik hat es nämlich niemals mit „Rechtsfragen" zu thun, d. h. sie beantwortet nicht: was (zwischen Regierung und Unterthanen) wirklich Rechtens ist (indem nur das „Recht" dieses aufzeigt), sondern ihre Aufgabe ist (sie lehrt) : was nach Umständen am heilsamsten (zweckmäßig-

---

1) Vergl. überhaupt Maurenbrecher Staatsr. §. 7.

2) S. ib. §. 185. n. m.

3) Staatsr. d. Königr. Sachs. Leipz. 1839. B. 1. §. 3.

sten, nützlichsten u. s. w.) wäre, daß es Rechtens würde. Ein Gerichtsbrauch kann aber nur in Bezug auf „Rechtsfragen" entstehen, weil sich überhaupt nur diese zur Entscheidung eines Gerichtshofs qualificiren [1]). Sehr richtig führt daher auch z. B. Maurenbrecher unter den Quellen des deut. Staatsrechts den usus fori mit der Modification auf: „Gerichtsbrauch, soweit er „staatsrechtliche" Fragen berührt." Letzterer Zusatz giebt deutlich zu erkennen, daß nur Principien, Regeln über „staatsrechtliche" Fragen sich zu einer Quelle des (positiven) Rechtes, zu einem Gerichtsbrauche versteinern können und mittelst letzterer Metamorphose zu „Rechtsgrundsätzen" erhoben werden, oder daß es sich um „staatsrechtliche" Fragen handeln muß, wenn die Entscheidungsprincipien der A. (der sogen. A. Justiz) als „Rechtsgrundsätze" (deren Praxis als eine „Rechtsquelle," nämlich als Gerichtsbrauch) sollen gelten können, wie denn auch derselbe Rechtslehrer [2]) den entschiedenen Gegensatz zwischen Recht und Politik scharf und klar hervorgehoben hat. So giebt auch derselbe die Genesis und die Definition des Gerichtsbrauchs concinct mit den Worten an [3]): Horum virorum (JCtorum pragmaticorum) est, „regulas juris" ad causas singulares per sententias applicare, eaque via jus inter omnes procreant, licet inter singulos jus dicunt, quia semper eodem modo jus dicere tenentur. Jus vero, quod ita provenit, usus forensis seu Praxis hodie appellatur," womit also gesagt ist: daß nur regulae „juris," also nicht z. B. Maximen, Ansichten der „Politik," vermittelst eines Gerichtsbrauchs sich zu einem „Rechte" versteinern können. Das Geschäft, womit sich der Gerichtsbrauch, sowie die Theoretiker, welche die Schöpfer der auctoritas prudentum sind, befassen, bezeichnet derselbe Rechtslehrer mit „juris" interpretatio, oder synonymen Ausdrücken. Auch Mackeldey bezeichnet nur „Rechtssätze" als solche Satzungen, welche durch den Gerichtsbrauch sich zu einem gültigen Rechte gestalten können, wenn

---

1) S. Maurenbr. deut. Staatsr. §. 120.
2) Ib. §. 185. n. m.
3) Dissert. cit. §. 3.

er sagt[1]): „Ein solcher durch Meinung, Sitte und Gewohnheit, wie durch Gerichtsbrauch, oder durch die Rechtsgelehrten eingeführter und begründeter „Rechtssatz" hat mit einem ausdrücklichen Gesetze gleiche Kraft." Aehnliches sagen z. B. Heffter[2]) und Haubold[3]). Selbst die vielen Reichsgesetze sprechen nach Geist und Wort ihrer Aussprüche da, wo sie den Reichsgerichten die Beachtung des Gerichtsbrauchs anbefehlen — ungeachtet letztere vermöge ihrer exorbitanten Compentenz auch in wahren Verwaltungssachen einschreiten konnten — immer nur vom „Rechte." Es sagt z. B. der Visitationsabschied v. J. 1713. §. 84: „Dahin zu sehen, daß in gleichen Fällen gleiches „Recht" und Prozeß erkennet werde." Als die höheren, weiter zurückliegenden Quellen, aus welchen der Gerichtsbrauch (sowie die gemeine Meinung der theoretischen Rechtsgelehrten) schöpfe, statuiren diejenigen Rechtslehrer, welche diesen als fons juris non scripti ansehen, immer nur „Rechts"-Gesetze, die „Rechts"-Analogie, die Natur der „Rechts"-Institute, die „dabei" in Frage kommende aequitas, das „jus" naturale, oder die philosophia „juris," u. s. w.; nirgends aber sagen sie, daß der Gerichtsbrauch aus dem Gebiete der „Politik," oder dem Grundsatze des „Gemeinwohls" (der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im Interesse der Gesammtheit) schöpfe, was sich ohnehin wohl von selbst versteht, weil der Rechtsgelehrte (Praktiker wie Theoretiker) als solcher überhaupt sich nur mit Rechtsgesetzen, Rechtsbegriffen, Rechtsfragen u. s. w.[4]) zu befassen hat, und, wie schon bemerkt, Recht und Politik zwei ganz verschiedene, ihrem Be-

---

1) Lehrb. 10. Ausg. §. 6.

Lehrb. d. Crim. R. 1833. §. 14. p. 22.

3) Sächs. Priv. R. §. 38.

4) Also nicht mit der Anwendung von Normen, Grundsätzen, Maximen, z. B. über Fragen über die Nützlichkeit, Räthlichkeit, Schädlichkeit, wonach z. B. die zwischen mehreren Gemeinden, welche über die einer neuen Heerstraße zu gebende Richtung streiten, „streitigen Interessen," oder die Frage: ob einer ausländischen Assecuranz Concession zu ertheilen sei, entschieden werden.

griffe nach in keinem Zusammenhange mit einander stehende Sphären, ja selbst zwei einander ausschließende Asystata sind.

Demnächst zählen zwar Einige zu den Rechts- (Justiz-) Grundsätzen noch die „allgemeinen rechtlichen Principien über die Anwendung genereller Vorschriften auf die Beurtheilung specieller Fälle;" allein diese Principien können entweder nur mit einer der vorerwähnten Kategorien von Rechtsquellen zusammenfallen, oder lediglich die allgemeinen „logischen" Principien über die Anwendung genereller Vorschriften auf die Beurtheilung specieller Fälle sein. Letztere Principien sind aber keineswegs derjenigen Funktion der Staatsgewalt, welche im Rechtsprechen (Justiz) im weitesten Sinne des Worts besteht, eigenthümlich, denn nach diesen procedirt und muß prodediren jede Exekutive, also auch die Politik oder Administration (selbst die im engsten Sinne d. W.), weil Subsumtion von Fällen unter generelle Normen das Geschäft einer jeden Exekutive ist, ja selbst die gesetzgebende Gewalt (und überhaupt jede Funktion der Urtheilskraft) operirt nach diesen Principien, inwiefern sie nämlich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit neuer gesetzlicher Regeln beurtheilt und sich darüber Rechenschaft giebt, indem ihre Procedur solchenfalls ebenfalls in einem Subsumiren dieser neuen gesetzlichen Regeln (als Untersätzen) unter verfassungsmäßige Grundsätze (z. B. über die persönlichen, Eigenthums-Verhältnisse), oder Regeln der höheren Politik (als den Obersätzen) zum Zwecke einer richtigen Schlußfolge besteht.

Somit dürfte hinlänglich nachgewiesen sein, daß höchstens das in dem Gerichtsbrauche und das in der communis doctorum opinio ausgeprägte Recht die „äußerste Grenze" der Sphäre des öffentlichen Rechtes markirt, von dem Begriffe Rechts- (Justiz-) Grundsätze, Regeln u. dergl. aber „Verwaltungsgrundsätze" — wenn man nicht dem Sprachgebrauche zuwider darunter blos Grundsätze des Staatsrechts[1]) verstehen will, — d. h. κατ' ἐξοχην Regeln, Maxi-

---

1) Z. B. die nach mehrmaliger gleichförmiger Anwendung in die Form eines Gerichtsbrauchs metamorphositen.

men u. dergl. der Politik[1]), gänzlich auszuschließen sind, also daß eine auf letztere Grundsätze, Principien u. dergl. basirte Entscheidung über öffentliche Verhältnisse der Staatsbürger (A. F. Entscheidung) nicht für eine „Rechts-" (richterliche, Justiz-) Entscheidung gelten kann. — Und daß selbst nicht wenigstens Ein Mal bereits durch gleichförmiges Erkenntniß zur Anwendung gekommene Regeln, Maximen u. s. w. der Politik immer die Quellen der fraglichen Entscheidungen sind, sondern letztere oft auf ganz neue, „noch niemals" in Anwendung gebrachte Maximen u. s. w. der Politik als ihren Grundlagen, sich stützen, wird an späteren Beispielen nachgewiesen werden. Es würde daher, wenn auch soviel wahr sein mag: daß letztere Regeln u. s. w. der Politik „nach mehrmaliger gleichförmiger Anwendung bei Entscheiden" zu einem Gerichtsbrauche und somit zu „Rechts"regeln u. dergl. erhoben werden, dennoch aus späteren Beispielen hervorgehen, daß Rechtsregeln, Justiz-Urtheile u. dergl. keineswegs die ausschließlichen Quellen oder Träger der in Frage stehenden Entscheidungen sind. — Es ist übrigens hierbei nicht zu vergessen, daß das hier fragliche objective politische Recht keineswegs Ausfluß der Rechtsidee oder des Rechtsgesetzes in abstracto ist, und daß es nur zu einem sehr kleinen Theile den Grundsatz der Gerechtigkeit im weiteren Sinne d. W., und nur als etwas Secundäres und Negatives oder Limitirendes, zum Inhalte hat[2]), sein übriger, bei weitem beträchtlicher Inhalt aber durchaus nur aus Satzungen der den politischen Theil der Idee des Staats durchführenden „Politik" besteht, welche aussprechen: was aus dem Gesichtspunkte des Gesammtinteresses oder Gemeinwohls nothwendig oder zweckmäßig (rectum im Gegensatze von justum) sei, und nur ihrer „äußeren Form" nach ein „objectives" Recht bilden.

---

1) Selbstredend kann hier nur von der empirischen Politik die Rede sein.

2) Diese Gerechtigkeit ist nur eine natürliche „Grenze" des politischen d. h. auf das Staatsganze bezüglichen Theils des Staatszwecks.

Die zuweilen aufgestellte Behauptung: daß die Staatsgewalt (die A. J.) ihre Entscheide in den die öffentlichen Verhältnisse der Staatsbürger betreffenden Differenzen lediglich auf das Princip der Gerechtigkeit, das Recht, richterliche Urtheile u. dergl. stütze, dürfte zwar von keinem der Schriftsteller, welche zeither über unsere Materie geschrieben haben, nachgewiesen worden sein. Denn dieser Beweis kann nur dann gründlich und befriedigend geführt werden, wenn nicht nur zuvörderst genau festgestellt wird: was unter der Gerechtigkeit oder dem Rechte und dergl. zu verstehen sei, sondern auch eine Anzahl von dergleichen Entscheidungen einer logischen Analyse und die auf analytischem Wege gefundenen Gliederungen derselben der nöthigen wissenschaftlichen Kritik und Beurtheilung, ob sie nämlich dem Gerechtigkeitsprincipe und dem Rechte, oder der Politik angehören, unterworfen werden. Man könnte daher aus letzteren Gründen den fraglichen Satz füglich in seinem ganzen Umfange nach der Regel: Actore non probante etc. läugnen, so lange seine Vertheidiger ihn nicht gehörig dargethan haben. Der Verfasser will jedoch nachstehend es unternehmen, den direkten Gegenbeweis anticipando zu führen. Es versteht sich dabei von selbst: daß es zu Führung dieses Gegenbeweises keineswegs einer Belegung durch eine Mehrzahl von Beispielen von Entscheidungen der in Rede stehenden Art bedarf, sondern daß der Satz: die Staatsgewalt (Administrativ-Justiz) lasse sich bei diesen Entscheidungen lediglich durch Principien der Gerechtigkeit oder des Rechtes, justizmäßige Urtheile u. dergl. lenken, schon dann widerlegt ist, wenn auch nur an einem „einzigen" Beispiele das Gegentheil nachgewiesen werden kann, gleichwie z. B. der Satz: daß es Personen mit einer magnetischen Kraft, oder in einem Zustande der sogen. Clairvoyance giebt, schon dann als wahr angenommen werden muß, wenn dies nur an einem „einzigen" Beispiele dargethan wird.

Bevor der Verfasser die nöthige Exemplification unternimmt, ist noch daran zu erinnern: daß alle und jede Executive, sie sei nun Justiz oder Administration, als Analogon der Urtheilskraft, stets durch Syllogismen operirt und jede Entscheidung, ja selbst die einfachste Resolution derselben, aus ei

nem Vernunftschlusse besteht. Die für unseren Zweck nothwendige Analyse der fraglichen Entscheidungen wird daher in einer Auflösung derselben in ihren Ober-, Unter- und Schluß-Satz bestehen müssen. Letzterer ist die Entscheidung selbst, oder die Entscheidung im stricten Sinne, und ist das Produkt der ersteren beiden Sätze. Oder genauer ausgedrückt: die Prämissen, d. i. der Ober- und Untersatz, zusammen verhalten sich zur Conclusion, wie der Grund zur Folge, denn letztere liegt, der Materie nach, in ersteren, liegt aber auch in anderer Hinsicht nicht in ihnen, nämlich der bloßen Form nach, und geht daher als ein neues Urtheil aus ihnen hervor. Wenn nun die Wirkung von ihrer Ursache zeugt, so folgt aus dem Allen von selbst, daß, wenn einer Entscheidung das Prädikat einer (lediglich) „Rechts-," „richterlichen," „Justiz"- Entscheidung zukommen soll, auch die dieselbe producirenden Faktoren lediglich rechtliche (das Princip der Gerechtigkeit, Rechtsgründe, rechtliche Urtheile u. dergl.) sein müssen, also sowohl der Obersatz als auch der Untersatz dieser Entscheidung, und zwar von Alpha bis Omega, d. h. in allen ihren Gliederungen oder Elementen, daß also, wenn nur die erstere dieser beiden Prämissen nicht lediglich ein Grundsatz der Gerechtigkeit oder eine Rechtssatzung, oder (im Falle genereller Fassung) ihre Interpretation nicht ausschließlich aus dem Principe der Gerechtigkeit oder dem Rechte, sondern aus der Politik zu entlehnen ist, oder wenn die zweite Prämisse nicht lediglich ein rechtliches Urtheil ist, sondern die Vordersätze ganz oder zum Theil, wenn letzterer auch noch so gering sein sollte, ein Grundsatz, Regel, Maxime, Ansicht oder ein Urtheil der Politik sind, das daraus gewonnene Resultat, die Entscheidung selbst, nicht eine Rechts- (richterliche, Justiz-) Entscheidung sein kann, indem bei einer solchen, wie schon oben nachgewiesen worden, die Staatsgewalt sich ausschließlich durch „Rechtsgrundsätze" u. s. w. lenken lassen darf.

Daß nun zuvörderst der unter 1) aufgestellte Grundsatz der Gerechtigkeit nicht das ausschließliche Motiv eines Entscheides auf öffentliche Verhältnisse bezüglicher Irrungen sein

kann, geht daraus hervor [1]), daß bei Entscheidung dieser Irrungen die Gerechtigkeit überhaupt nur als ein sekundäres oder

---

1) Diese Gerechtigkeit, also der in der Wechselbeziehung der Staatsgewalt als solcher zu den Einzelnen qua Gliedern des Staatsganzen zu verwirklichende Grundsatz der staatsbürgerl. Freiheit und Gleichheit, macht sich bei den das Oeffentliche angehenden Sachen selbstredend nur dann und nur insoweit geltend, wenn und als bei diesen Sachen der öffentliche Zweck durch „äußere Mittel" zu realisiren ist, und der Staatswille die natürliche (gemeine) Freiheit der betreffenden Staatsglieder berührt d. h. limitirt (diese die Mittel sind, oder die Mittel gewähren zu Erreichung des Staatszwecks). Dieser Gerechtigkeit ist es ferner in der ganzen Sphäre der Verwirklichung der über das Gebiet der Herrschaft der der Einzelnen, als selbstständiger, freier (souverainer) Willen halber zu realisirenden Rechtsidee hinausgehenden Idee des Staats, d. i. der Idee der sittlichen (und materiellen) Vervollkommnung des Volks, nur darum zu thun: daß, „im Falle" und „insoweit" etwas der Gesammtheit oder des Gemeinwohls willen (im öffentl. Interesse, für diese Vervollkommnung) für nothwendig oder zweckmäßig (rectum) zu erachten, dieses „nicht ungerecht" (justum) sei. Nun ist aber das Denken und das Urtheilen über die „Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer aus dem Gesichtspunkte des Interesses der Gesammtheit oder des Gemeinwohls für nöthig oder nützlich zu erachtenden Forderung des Staats, Regierungsmaßregel u. dergl.," ohne das Denken und Judiciren über diese Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit (das öffentl. Wohl, darüber: ob und inwiefern die sittliche Idee zu walten habe, z. B. das materielle Wohlergehen der Bürger zu verwirklichen sei) überhaupt gar nicht möglich. Der Begriff jener Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit schließt den Begriff letzterer Dinge — wovon die (Civil-) Justiz ihrem Lebensprincipe, dem Rechtsgesetze, zufolge überhaupt gar kein Bewußtsein haben kann — schon von selbst in sich. Klar ist dadurch, daß jede Entscheidung einer politischen Sache, wobei die Gerechtigkeit in Frage kommt, nothwendig ein sogen. „negatives zusammengesetztes hypothetisches Urtheil" enthalten muß, wobei die einschlagende Frage und das Urtheil über das Nothwendige oder Zweckmäßige zur Frage und zum Urtheile über die Gerechtigkeit wie die conditio zum conditionatum sich verhält. Nämlich die Formel: „Unter der Voraussetzung, daß (Weil) A (d. h. das und das ꝛc. für nöthig oder nützlich zu erachten) ist, soll A (oder B) nicht C (d. h. „nicht ungerecht") sein." Wenn daher z. B. in einer Streitigkeit über die Verpflichtung zu Herstellung und Unterhaltung einer Brücke für den öffentlichen Verkehr einzelne Unterthanen petiren α) daß von ihnen hierunter nicht größere Opfer gefordert werden, als der öffentl. Zweck erheische (Grundſ. der bürgerl. Freiheit), oder wenn sie begehren, β) daß auch die andern

accessorisches Princip und nur negativ oder beschränkend sich geltend macht, es vielmehr dabei allernächst die

---

betheiligten Unterthanen gleichmäßig an den Lasten der Herstellung und Unterhaltung der Brücke Theil nehmen (Grundſ. der bürgerl. Gleichheit), oder γ) daß ihnen gleiche Vortheile hinsichtlich der Benutzung der Brücke zu Theil werden, indem sie gleichmäßig zu den Lasten der Herstellung und Unterhaltung beitrügen (Grundſ. der bürgerl. Gleichheit): — so kann die hier zu beantwortende Frage über die Gerechtigkeit ganz und gar nicht von irgend einer Behörde entschieden werden, bevor sie nicht vor Allem — nach jenen „anderen Principien," als der Gerechtigkeit — die präjudicielle Frage entschieden hat: ob überhaupt und in welcher Modalität für das öffentliche Interesse die Herstellung und Unterhaltung der Brücke als nothwendig oder nützlich erscheine. — Hierdurch wird klar: welche Gedankenlosigkeit der Vorwurf bekundet, den man immer und immer der Administrativ-Justiz machen hört: „daß sie sich auch durch administrative Erwägungen und nicht lediglich durch die Gerechtigkeit sich lenken lasse, daß sie aus dem schwankenden Begriffe des öffentlichen Wohls ihre Nahrung ziehe" u. dergl.! Man möge doch erst nachweisen, wie die Staatsgewalt es nur eigentlich anfangen solle, die contentiösen politischen Sachen ausschließlich nach dem Principe der Gerechtigkeit zu entscheiden, wenn diese überhaupt Erledigung finden sollen. Dieser Vorwurf klingt vielmehr wie bitterer Spott über die große Abhängigkeit, Unselbstständigkeit und Armuth an Schöpfungskraft der Göttin der Gerechtigkeit! — Selbst der Justizrichter vermöchte nur in diesem Sinne und Geiste zu handeln d. i. „Administration" zu üben, wenn er für diese Streitigkeiten für competent erklärt würde (z. B. im Sinne der Pfeiffer'schen Theorie), und er könnte dann nur auf den „Namen" Justizrichter Anspruch machen, es wäre nur eine Scheinjustiz. Diese Themis würde als eine glänzende Marionette vor den Augen der Welt einherschreiten, deren Draht in der Hauptsache die „Politik" führen würde. Und die Grenze zwischen Justiz und Administration wäre nicht um ein Sonnenstäubchen verrückt! — Somit erhellt hieraus zugleich: daß jene überaus häufig vorkommende und selbst von dem scharfsichtigen v. Rotteck (a. a. O. S. 731) ausgesprochene Ansicht sehr irrig ist: daß es nur der Zuweisung einer Sache an die Justiz („Justizbehörde") zur Verhandlung und Entscheidung durch positives Gesetz bedürfe, um „Justizsache" als vorhanden anzunehmen, und daß durch solche (bloße) Ressortbestimmungen der Streit darüber: was Justizsache sei und was nicht? aufhöre d. h. seine Entscheidung im positiven Gesetze finde. — Die wenn auch auf klaren Landesgesetzen beruhende Confundirung von Justiz- und Verwaltungs-Verrichtungen in den Geschäftssphären des verschiedenen „Beamtenpersonals" (z. B. Disciplinar-Obervormundschafts-

präjudicielle Frage gilt: ob und was im vorliegenden Falle der Gesammtheit oder des Gemeinwohls willen noth-

---

Sachen bei Gerichten, Dienst- und Miethstreitigkeiten bei Polizeistellen) darf uns über das Wesen der verschiedenen „Functionen" und „Sachen," z. B. der J. und A. Sachen, selbst nicht verwirren. Und die Bürger haben nicht sowohl daran ein Interesse: von welchem Subjecte in der Behördenorganisation, als vielmehr daran: in welchem Geiste, nach welchen Principien die verschiedenen Gewalten ausgeübt werden! — Und zwar heben unsere positiven Competenzgesetze, Ressortreglements, Organisationsedicte, Gerichtsordnungen u. dergl., — welche den Geschäftsbereich der einzelnen in allen deutschen Staaten wenigstens zum Theil gemischten „Justiz- und Verwaltungs-Behörden" (a potiori, d. i. von der ihnen zunächst oder principaliter übertragenen justiziellen oder resp. nichtjustiziellen Function, fit denominatio) reguliren, — nicht nur nicht den Begriff von (den Unterschied, die Grenze zwischen) „Justiz" und „Administration" oder von „J." und „A. Sache" auf, wie er in der Wissenschaft sich entwickelt, sondern auch nicht denselben (mit jenem Geschäftsbereiche keineswegs zusammenfallenden) Begriff, inwiefern derselbe nach der Partikulargesetzgebung des betreffenden einzelnen deutschen Staats, z. B. der österreich., preuß., bairischen (d. i. nach dem besondern Territorialstaatsrechte), oder resp. nach dem allgemeinen deutschen Territorialstaatsrechte besteht. Ueberaus richtig drückt daher auch der sachkundige österreichische Recensent der a. Schrift: die Trennung der J. und A. (in der österreich. jurist. Zeitschr. Notizenblatt 1840. IV. Heft S. 168.) diesen Satz dahin aus: „daß Ressortreglements den wissenschaftlichen und „positiven" Unterschied der J. und A. Sachen nicht aufheben." Vielmehr sind der vom Verfasser aufgestellte, auf Ansprüche vermöge „rechtsgültiger, eigentlicher Privatrechtstitel" sich einschränkende Begriff von Justizsache und der von Verwaltungssache — der anscheinend widersprechenden nur die Geschäftsvertheilung zwischen den J. und A. Behörden regulirenden Bestimmungen der deutschen Competenzgesetze u. dergl. ungeachtet, — auch positive und wahrhaft practische, und zwar nicht etwa blos nach allgemeinem deutschen Territorialstaatsrechte, sondern auch nach dem besonderen, z. B. dem preuß., sächsischen u. s. w. Letzteres nämlich, weil und inwiefern dieselben Begriffe als positivrechtliche aus den in dem betreffenden einzelnen deutschen Staate geltenden Rechtsquellen nachgewiesen werden können, — ein für das positive deutsche Staatsrecht hochwichtiger Satz, der neuerdings von einem sächs. Schriftsteller hat angefochten werden wollen, und den der Verfasser bei anderer Gelegenheit noch specieller nachzuweisen sich vorbehält. Vergl. überh. erstere Schrift §. 24. 39. 18. 23 ff. — — Ueberhaupt aber kann die (Civil-) Justiz nicht einmal da und insoweit competent sein, wo und als

wendig oder zweckmäßig (rectum) sei? für deren Beantwortung das Princip der Gerechtigkeit gar keinen Anhalt gewährt, — mag nun dieses Nothwendige oder Zweckmäßige bereits durch positive Normen (durch das zu 2) oben bemerkte öffentliche Recht) festgestellt worden sein und die Behörde darnach zu entscheiden haben, oder jenes nach Normen der Politik von letzterer auszusprechen sein. Ueberhaupt ist letztres Princip des Gesammtinteresses oder Gemeinwohls das fundamentale (primitive), das universelle und positive Princip für Erledigung der fraglichen Irrungen. Ja es ist sogar ganz unmöglich, diese Irrungen nach dem Principe der Gerechtigkeit zu entscheiden, ohne sich gleichzeitig darein zu mischen und die Frage zu entscheiden und ihr vorzugreifen: ob und was im vorliegenden Falle aus dem Gesichtspunkte des Gesammtinteresses oder Gemeinwohls nöthig oder zweckmäßig erscheine, als worüber bei einer „Rechts“- (richterlichen, Justiz-) Entscheidung, wie alle Theile zugeben, nimmermehr reflectirt und judicirt werden darf. Sonach ist es also wegen dieser unauflöslichen Verknüpfung gänzlich unmöglich, eine Entscheidung in den fraglichen Irrungen ausschließlich auf das Princip der Gerechtigkeit zu stützen, so daß dasselbe nicht der „ausschließliche“ Träger einer solchen Entscheidung sein kann und demnach eine derartige Entscheidung

---

die Staatsgewalt zu Verwirklichung des politischen Theils des Staatszwecks, d. i. im Ganzen der sittlichen Idee, in die natürliche Freiheit der Unterthanen eingreift (sie beschränkt) und somit auch nach dem hier fraglichen Grundsatz der politischen Gerechtigkeit ein Urtheil zu fällen ist. Denn die Justiz hat vermöge ihres Lebensprincips, d. i. des Rechtsgesetzes, nicht nur kein Bewußtsein von dieser sittl. Idee an sich und der Modalität, in welcher diese im Staate durchzuführen sei, sondern auch nicht einmal ein Bewußtsein von diesem in den Verhältnissen der Einzelnen qua Gesellschaftsgliedern zum Staatsganzen qua solchem, einem idealen, politischen, dem Privatrechte ganz unbekannten souverainen Wesen, sich geltend machenden Grundsatze der politischen Gerechtigkeit, weil die technische Bedeutung des Rechtsgesetzes nur auf die Ermöglichung des bloßen Coexistenzialverhältnisses zwischen einzelnen, menschlichen Individuen, „physischen Personen“ sich bezieht. —

nicht zu einer „Rechts"-, „Justiz"- u. s. w. Entscheidung zu qualificiren vermag. In welcher engen, unauflöslichen Verkettung bei den in Rede stehenden Irrungen die Entscheidung nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit mit der Entscheidung der dabei einschlagenden Frage der Politik (oder des unter 2, erwähnten politischen Rechts) stehe, hat auch D. Funke[4]) schon angedeutet. — Obiges Princip des Gesammtinteresses oder Gemeinwohls ist das, das gesammte öffentliche Recht durchdringende Urprincip, von dem die Staatsgewalt hier ausgeht, die gewaltvolle Springfeder, in welcher der Mittelpunkt dieser Hemisphäre zusammenläuft. Es ist gleichsam die Sonne, um welche alle in politischen Sachen auftauchende Fragen, selbst inwiefern sie die Gerechtigkeit berühren, planetisch sich bewegen, welche auf alle diese Fragen Licht und Leben entsendet, ja alle diese dadurch erst in das Dasein ruft, indem sie ohne jene am Horizonte der politischen Hemisphäre vor unsern Blicken in ewige Nacht gehüllt sein würden. Es ist daher auch allein die selbstbewußte, schaffende, tragende Kraft, das dynamisch Wirkende, bei aller und jeder Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten. Von diesem Mittelpunkte aus erfasse man die Züge der Individualität dieser Hemisphäre, wie des hier waltenden Organs der Staatsgewalt, und man wird keine Skizze verzeichnen, welche vielleicht die Logik widersinnig und die Glosse parador nennen könnte! — — Der Grundsatz der Gerechtigkeit dagegen schweigt, wo und inwieweit jenes Fundamentalprincip nicht herrschen will, gänzlich. Er vermag nicht durch eigne freie Selbstbestimmung und ihm ausschließlich inwohnende Kraft vollendete Schöpfungen zu machen (Entscheidungen in politischen Sachen auszusprechen), er gesellt sich nur da parasitisch jenes umrankend, limitirend hinzu, wo jenes lebenskräftig positiv wirkt, und nur an den Ausgangspunkten jenes, und nur an denjenigen, wo es in die Sphäre der natürlichen Freiheit der Staatsbürger hinüberschreitet, wiewohl er ihm hier auf dem Fuße folgt. Mit Einem Worte: — er kann nur accessorisch, peripherisch und beschränkend um jenes und nur sporadisch an dessen äußersten

---

1) Die Verwaltung in ihrem Verh. zur Justiz. Zwickau 1838. S. 121.

Marken sich etabliren; hier gestaltet er gleichsam die äußersten Spitzen regelrecht, womit jenes in den natürlichen Freiheitskreis der Bürger eingreift, um daraus Kräfte für seine Lebensthätigkeit zu gewinnen und seine ganze Machtfülle zu entfalten.[1]) —

Daß aber auch dieses Princip der Gerechtigkeit sogar in Verbindung mit dem unter 2) erwähnten (positiven) öffentlichen Rechte (unter „Hinzurechnung" dieses Rechtes) keineswegs immer die ausschließlichen Motive der Proceduren der Staatsgewalt bei den das Oeffentliche angehenden Irrungen (der sogen. A.Justiz) abgiebt, deren diesfällige Entscheidungen sich vielmehr auch auf Satzungen, Erwägungen u. s. w. der Politik als ihren Trägern basiren können und wirklich stützen, ja basiren müssen, wird später an praktischen Beispielen nachgewiesen werden, so daß die fraglichen Entscheidungen, weil sie ganz oder zum Theil aus Elementen der letzteren Art stammen, unter allen Umständen keine richterlichen (Justiz-rechtlichen) sein können, so wenig nordische Eichen aus den Wurzeln tropischer Bananen sprossen können.

Der nachstehend vom Verfasser unternommenen specielleren Beweisführung hat schon Dr. Funke a. a. O. durch seine Aeußerungen S. 48. vorgearbeitet, wo er nachweist: daß das „Rechtsprechen" nicht als Merkmal der Competenz der Justiz angenommen werden könne. Schon diese Aeußerungen Funkes

---

1) Die Gerechtigkeit kann also in politischen Sachen niemals positiv d. h. wahrhaft schaffend wirken; sie kann daher auch niemals der wahre „Träger," die „Grundlage" einer Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten sein. Irrig ist demnach die Ansicht z. B. Pölitzs (Grundr. für encyclop. Vorträge über Staatswissensch. §. 18.): „Behauptet aber der im Staatsrechte auf die Wirklichkeit angewandte allgemeine Zweck der Herrschaft des Rechts (der Gerechtigkeit) unbedingte Gültigkeit, so enthält er auch die Grundlage (!) aller einzelnen Bestimmungen in der Volks-Staatswirthschaft, Finanz-Polizeiwissenschaft." — Ueberhaupt kann die Gerechtigkeit nur eine „Grenze" der Staatszwecke und Staatsgewalt sein. Wenn daher Schriftsteller fast diktatorisch z. B. ausrufen: „Recht und Gerechtigkeit, diese großen Zwecke der Staaten!" — was demnach nur halbwahr ist: so würden die nachstehend analysirten Administrativjustizentscheidungen den heutigen Widerstreit zwischen Theorie und Praxis in vollem Eclat bekunden. —

geben zu erkennen, daß es nicht blos Beschlüsse in unstreitigen, sondern auch Entscheidungen in streitigen politischen Sachen geben kann und giebt, deren Quelle keineswegs lediglich der oben unter 1) erwähnte Grundsatz der Gerechtigkeit und das unter 2) bemerkte politische Recht ist, deren Ober- und Untersätze vielmehr ganz oder zum Theil Normen (Regeln, Maximen, Ansichten u. dergl.) und Urtheile (ein Ermessen) der Politik sind, und zwar daß solche Entscheidungen auch insofern letztere Natur haben, als sie nur „den Streit Einzelner" betreffen. — Letztere Bemerkung bezieht sich auf die Ansicht derjenigen (z. B. Milhausers), welche zu glauben scheinen, daß durch die A.Justizentscheidungen der „Streit zwischen Einzelnen", z. B. über ihre gegenseitige Beitragspflicht zu öffentlichen Zwecken, allerdings immer lediglich nach Rechts- (Justiz-) Grundsätzen entschieden werde. —

Nachstehende aus dem Leben gegriffene A. Justizentscheidungen werden nun im Detail vor Augen stellen, daß es allerdings dergleichen Entscheidungen giebt, deren Obersatz entweder gar nicht oder nur zum Theil, oder nur in sehr genereller Fassung — und zwar in einer solchen, deren Interpretation nur nach Normen, Erwägungen u. s. w. der Politik (im strictesten Sinne d. W., d. h. der nicht einmal das unter 1) gedachte Princip der Gerechtigkeit durchführenden), z. B. dem Grundsatze der Zweckmäßigkeit für das allgemeine Wohl, geschehen kann, — letzteres Princip oder das unter 2) bemerkte politische Recht, sondern vielmehr eine Norm (Regel, Grundsatz, Maxime, Ansicht) der Politik zum Inhalte hat, oder deren Untersatz entweder ganz oder zum Theil nicht in einem rechtlichen (richterlichen, Justiz-), sondern der Politik angehörigen administrativen (oft selbst technischen) Urtheile, Befunde, Ermessen u. dergl. besteht: also daß auch das aus diesen Prämissen mittelst Folgerung gezogene Resultat, die eigentliche Entscheidung, im wissenschaftlichen Sinne des Wortes nicht eine Rechts- (richterliche, rechtliche, Justiz-) Entscheidung sein

kann, und zwar auch inwiefern diese Erkenntnisse „Streitigkeiten zwischen Einzelnen" entscheiden.

Auch wird der unbefangene sachkundige Leser durch Betrachtung nachfolgender Exemplificationen sich von selbst überzeugen, daß bei deren Fällung, insoweit deren Ober- und Untersätze der Politik oder Administration (im engsten d. h. die politische Gerechtigkeit nicht umfassenden Sinne d. W.) angehören, sowohl das Princip der Gerechtigkeit unter 1), als auch das politische Recht unter 2) (sowie die Rechtsidee) überhaupt gar keine Entscheidungsquelle, noch einen Anhalt zu Auslegung der in den Obersätzen enthaltenen allgemeinen Gesetzesaussprüche, oder zu Fällung der die Untersätze bildenden Urtheile abzugeben vermochte, und daher diese Entscheidungen nicht etwa materiell unrichtig gefällt, sondern untadelhaft und daher hier völlig beweistüchtig sind.

Hierdurch würde sich zugleich die oben unter II. aufgeworfene Frage: ob das Entscheiden der contentiösen politischen Sachen (die A. Justiz) überhaupt etwas Anderes, als Administration (schlechthin) sein könne, verneinend beantworten [1]).

Um Mißverständnissen zu begegnen, ist demnächst die Bemerkung anzuschließen, daß bei den, den nachfolgend analysirten Entscheidungen inserirten Bemerkungen über den Charakter ihrer Elemente oder Gliederungen die Worte: „Politik, Grundsatz des Gemeinwohls, Rücksichten auf das Gesammtinteresse" u. dergl., ferner „Administration, Verwaltungs-Maxime, Ansicht, administratives Urtheil" u. dergl. selbst in dem irgend denkbaren engsten Sinne gebraucht werden, also inwiefern sie nicht einmal das unter 1) aufgestellte Princip der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, oder das unter 2) gedachte politische Recht durchführen (zum Gegenstande haben), sondern dasjenige verwirklichen, was (im Uebrigen) zu Realisirung des politischen Theils des Staatszweckes (z. B. der Sittlichkeit,

---

1) Die allgemeinen Gründe, warum diese Frage zu verneinen, s. in der a. Schrift: die Trennung der J. u. A. §§. 8. 11. 13. 16.

äußern Wohlfahrt, oder — bei den Strafsachen — zum Theil mit der Rechtsidee) nothwendig oder zweckmäßig sei.

Folgende in der deutschen Praxis vorgekommene Administrativjustiz-Entscheidungen mögen nun hier als Beispiele dienen, wobei dieselben zur leichteren Erkennung ihrer wahren Natur hier unter Zurückführung derselben auf ihren syllogistischen Inhalt zu referiren sein werden.

So ist die von v. Weiler [1]) §. 57. gedachte Entscheidung in dem dort aus der badenschen Praxis referirten A. J. Falle in die Schlußfolgerung aufzulösen: 1) Obersatz: Es ist (in Rücksicht auf die „öffentlichen Zwecke") „zulässig" oder „angemessen," daß einer Stadt, welche zeither ein Ohmgeld in ihrem Banne erhoben, nach Aufhebung dieser Steuerberechtigung, die §. 14. der Ohmgeldsordnung der „landesherrlichen" Bestimmung vorbehaltene Entschädigung durch Ausmittelung der Erhebung eines eigenen Octroi gewährt werde. 2) Untersatz: Impetrantin, die Stadt F. ist eine solche Stadt, und in Betreff ihrer erscheint eine solche Schadloshaltung „zulässig" oder „angemessen" (ein rein administratives, nach den „öffentlichen Zwecken" zu bemessendes Urtheil). 3) Schlußsatz: Ergo mag ihr eine solche gewährt werden. — Nichtjustizieller Natur würden ferner z. B. die Urtheile in den von v. Weiler §§. 61. 62. referirten Fällen sein, in welchen von der Behörde der Maßstab für Vertheilung der Einquartierungslasten zwischen den streitenden Theilen nach Gründen „des Gemeinwohls" erst zu normiren, oder wo die Repartition der Frohnschuldigkeit der streitenden Gemeinden nach den „stets wandelbaren Rücksichten auf Seelenzahl, Viehstand" u. dergl., festzustellen war. — Desgleichen das zwar von einer Justizbehörde in Wolfenbüttel gesprochene, aber höchstens zur A. J. gehörige bedauerliche von v. Waldeck mitgetheilte [2]) Urtel, wodurch eine auf „bessere ökonomische Benutzung von Pfarrländereien" abzweckende Verfügung des Consistoriums cassirt ward, indem jenes sich

1) Ueber Verwaltung und Justiz. Mannheim 1830.

2) An d. in der a. Schrift: die Trennung der J. nnd A. §. 38 n. d. a. O.

mit der Frage über die „Zweckmäßigkeit" dieser Verfügung befaßte. — So ist ferner nichts weniger, als justizieller Natur z. B. die im Großh. Hessen erfolgte dort zur Competenz der A. J. gehörige von v. Pfitzer [1]), §. 60. referirte Weisung, welche den Schluß zum Inhalte hat: Bei Veranstaltungen der Forstpolizei vermöge zustehender „Landeshoheit," welche „heilsam" sind, soll es verbleiben. Die jetzt fragliche von den Querulanten angefochtene oberforstamtliche Verfügung, daß die Klafterreiser auch in den Aemtern Iller ꝛc. zu Wellen gebunden werden sollen, ist eine solche, indem sie „Ordnung und Erhaltung des Waldes" zum Grunde hat. Folglich wollen wir es dabei belassen. —

Die nachfolgenden Beispiele von A. J. Entscheidungen [2]) dürften hier um so interessanter und entscheidender sein, als sie gerade in der Praxis eines deutschen Staates vorgekommen sind, in welchem die Competenz der A. J. gesetzlich eine sehr beschränkte ist, nämlich nur bei solchen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, wobei „mehrere betheiligte Einzelne" einander gegenüber stehen (wobei jedoch stets auch der Staat, als solcher, mit als gegenüberstehend anzusehen ist), eintritt, und als übrigens daselbst die höhere A. J. Instanz selbst „Räthe der oberen Justizstellen" mit bilden.

A. 1) Obersatz: Nach einem Rescript v. 1. Mai 1670 soll den Handelsleuten und Kramern zu N. hinsichtlich der Uebernahme von Commissionen und Faktoreien wegen fremder Waaren und Güter gegen die dasigen Bürger und Handwerker kein jus prohibendi zustehen, bei den hierunter zu treffenden Bestimmungen vielmehr lediglich „das gemeine Beste und die Ordnung der Commercien" (was nur aus dem der J. ganz unbekannten Gesichtspunkte des Gesammtinteresses oder Gemeinwohles, d. i. der [empirischen] Politik, zu bemessen) zur Richtschnur dienen. 2) Untersatz: Nun ist X., gegen welchen die

---

1) Ueber d. Grenze zw. Verw. u. Civ. J. Stuttg. 1828. S. auch Eigenbrod, Handb. der Großh. Hess. Verord. I. B. S. 340.

2) Man vergl. hierüber auch die sächs. Zeitschr. für Rechtspflege und Verw. nach Anleitung deren Inhaltsverzeichnisses.

Kramerinnung zu N. ein Verbietungsrecht, Mahagony- und Jaccarandahölzer, Elfenbein und Elfenbeinclaviaturen, Ebenholz u. s. w. commissionsweise im Ganzen zu verkaufen, in Anspruch nimmt, Bürger der Stadt N. und aus Rücksichten auf „das gemeine Beste und die Ordnung der Commercien" ist ihm der fragliche commissionsweise Verkauf zu gestatten (ein administratives Urtheil). 3) Conclusion: Also soll der Kramerinnung zu N. gegen X. das beanspruchte Verbietungsrecht nicht zustehen.

Aehnliche Gesetzesbestimmungen, bei welchen es ganz klar zu Tage liegt, daß die Basis für die Entscheidung nur aus der Politik entlehnt werden kann, und welche administrative Urtheile als Untersätze von A. J. Entscheidungen bedingen, lassen sich mit leichter Mühe in überaus großer Anzahl auffinden, weshalb ein einziges Beispiel hier genügen mag.

B. 1) Obersatz: Die Höhe der Strafe, welche die Obrigkeiten für den Fall des Ungehorsams gegen ein Verbot anzudrohen haben, wodurch jene die ihnen (aus „polizeilichen" Gründen) „bedenklich" erscheinende Errichtung eines Gebäudes untersagen, ist nach der Beschaffenheit des concreten Falles zu bemessen, jenachdem die Erreichung des dadurch beabsichtigten („polizeilichen") Zwecks sie erheischt (administrative Beurtheilung). Es folgt dies aus dem „Zwecke" solcher lediglich als („polizeiliche") Zwangsmaßregeln sich darstellenden Strafandrohungen und wird durch die Disposition des Competenzgesetzes §. — bestätigt, welches bestimmt: „Den „Verwaltungsbehörden" bleibt noch ferner das Recht, innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen „sachgemäße" Strafen anzudrohen und zu vollstrecken." 2) Untersatz: Die dem Recurrenten X. von seiner Ortsobrigkeit bei Untersagung des von ihm unternommenen, von letzterer aus polizeilichen Gründen (wegen der isolirten Lage und weil das Haus, welches in die Nähe der Chaussee von B. nach C. kommen würde, leicht als Winkelschenke benutzt werden könnte), „bedenklich" gefundenen Hausbaues (ein administratives Urtheil) angedrohte und zuerkannte Strafe von

50 Thlr. — = — = war, in Rücksicht auf den dabei beabsichtigten („polizeilichen") Zweck keineswegs zu hoch (ein administratives Urtheil), wie sie denn auch ihren Zweck, ihn von dem Baue zurückzuhalten, verfehlt hat. 3) Conclusion: Also ist X. mit seinem Recurse, soweit er darin um Aufhebung der gedachten Strafe aus Rechtsgründen (sic!) gebeten hat, abzuweisen und vielmehr wegen deren Vollstreckung das Weitere zu verfügen. Soweit übrigens sein Recurs gegen die angeordnete ihm nicht als Strafe aufgegebene Wiederabtragung des Gebäudes gerichtet ist, ist derselbe als zur Administrativjustiz nicht gehörig, im ordentlichen Verwaltungswege zu erledigen.

C. 1) Obersatz: Sofern eine Brücke, welche ein Privatmann als Eigenthum in Anspruch nimmt, dennoch „für den öffentlichen freien Gebrauch unentbehrlich" ist — als worüber nach §. 8. des Competenzgesetzes lediglich die „Verwaltungsbehörden" (im Gegensatze zu dem nach den vorhergehenden §§. 6. und 7. stattfindenden „Rechtswege") zu entscheiden haben (ein administratives Urtheil), — ist diese Brücke, und zwar im Falle erwiesenen Eigenthums gegen Entschädigung, für den öffentlichen Gebrauch in Anspruch zu nehmen. 2) Untersatz: Die Brücke N., woran X. das Eigenthum behauptet, und welche er geständlich zeither allein unterhalten hat, ist für den Gebrauch des zwischen den Ortschaften A. und B. verkehrenden Publikums „unentbehrlich," wie sie denn auch zur nothwendigen Verbindung dieser Ortschaften ohne Zweifel zeither gedient hat, und X. hat ebensowenig, daß die Gemeinde A., welche sich als Parthei in dieser Angelegenheit gerirt hat, sich gegen ihn durch besondere Uebereinkunft zu Entrichtung einer Passageabgabe verpflichtet habe, als ein Eigenthum an dieser Brücke nachzuweisen vermocht. 3) Conclusion: Also ist dem X. die Versperrung dieser Brücke und die Erhebung eines Brückengeldes davon zu untersagen und das Ungebührniß, welches er dadurch begangen, daß er einzelne Passanten hat pfänden und durch seine Gerichte bestrafen lassen, so lange nicht das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch der Brücke von ihm gehörig ausgeführt ist, abzustellen. Es bleibt ihm übrigens unbenommen, gegen Jedermann, gegen welchen er sich damit,

sei es nun auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen, oder eines privatrechtlichen Titels, fortzukommen getraut, seine Ansprüche auszuführen. —

Weil es bei diesem Beispiele nicht so offen zu Tage liegt, wie bei den anderen vor- und nachstehend analysirten, so ist noch besonders hervorzuheben, daß dieses Erkenntniß (die Conclusion), auch inwiefern es den „Streit zwischen den Einzelnen" entschied, d. h. das von X. an die gegnerische Gemeinde A. gestellte Ansinnen, daß sie nur gegen Erlegung eines Brückengeldes die Brücke passiren dürfe, zurückwies und ihm auferlegte, auch dieser Gemeinde die Brücke nicht zu sperren oder einen Brückenzoll abzufordern, ebenfalls aus einem „administrativen Urtheile" als seiner Quelle, hervorgieng (darauf beruhte), nämlich aus dem Urtheile: daß die fragliche Brücke „für den öffentlichen Gebrauch unentbehrlich" sei.

D. 1) Obersatz: Dafern nach dem Urtheile eines Technikers das von Impetraten, dem Zimmermeister B. zu C., gefertigte Grabgeländer, wegen dessen Anfertigung Seiten der dasigen Zimmer-Innung die dasige Tischler-Innung, weil jene in ihr Arbeitsgebiet gehöre, für sich ein Verbietungsrecht in Anspruch nimmt, weder geschlitzt, auch weder verleimt, noch mit hölzernen Nägeln versehen, sondern in den Verzapfungen mit eisernen Nägeln verwahrt ist, soll dessen Anfertigung beiden genannten Innungen freistehen (eine durch noch keine Entscheidung einer gleichen Streitigkeit zur Anwendung gekommene, aus der (empirischen) Politik stammende Verwaltungsmaxime über eine Frage, die zur Zeit noch durch keine positive Bestimmung geregelt war, und welche ebensowenig auf ein Herkommen, oder auf eine auctoritas prudentum sich stützte, als der oben zu 1) genannte Grundsatz der Gerechtigkeit, oder das Rechtsgesetz in abstracto, eine Entscheidungsquelle abzugeben vermochte). 2) Untersatz: Der Techniker D. hat das Urtheil bejahend gefällt (ein technisches Urtheil). 3) Conclusion: Also soll gedachten beiden Innungen ein cumulatives Befugniß zustehen, dergleichen Grabgeländer zu fertigen und der Recurs der klagenden Tischler-Innung verworfen, jedoch bei der zeitherigen Ungewißheit des in Frage

stehenden Verhältnisses die Unkosten gegen einander aufgehoben werden. — In Bezug auf das diesem Erkenntnisse zum Grunde liegende Princip sprach die zunächst entscheidende Behörde in den Entscheidungsgründen aus: daß die Grenzlinien des Arbeitsgebietes beider Handwerke der in Frage befangenen Stadt C. zur Zeit noch durch keine positiven Normen, z. B. Innungsartikel, Recesse u. s. w. geregelt worden, mithin bei der Frage: ob eine Arbeit der Art, wie das erwähnte Grabgeländer sei, dem einen oder dem andern derselben ausschließend oder beiden gemeinschaftlich zuzuschreiben sei? man nur an dasjenige sich halten könne, was sich der „Natur der Sache nach" über die Arbeitsgebiete beider Gewerbe, als Unterscheidungsmerkmale derselben, der Ansicht der Verwaltungsbehörde zufolge, folgern lasse. Daß man sich hierauf bei der Entscheidung beschränkt sehe, sprach auch die Recursinstanz, welche die Entscheidung der vorigen Instanz bestätigte, aus; nur glaubte sie, dabei auch noch die Bestimmungen eines Regulatives als Anleitung (nicht als Richtschnur) benutzen zu können, welches auf den Grund von Gutachten sachkundiger Techniker die Grenzen der Arbeitsgebiete der Tischler- und Zimmer-Innungen der Stadt Z. regulire und nach welchem die Fertigung von Arbeiten der fraglichen Art letzteren Innungen ebenfalls cumulativ zustehe.

E. 1) Obersatz: Nach allgemeinen Grundsätzen erscheint es in Partheisachen (A. J. Sachen) „unthunlich," eine weder auf einem allgemeinen Strafgesetze, noch auf einer öffentlich bekannt gemachten Local-Polizei-Verordnung, sondern auf einem bloßen Innungsstatut beruhende in der Unterinstanz in Wegfall gebrachte Strafe in der Oberinstanz wieder herzustellen. (Eine administrative, weder auf rerum perpetuo similiter judicatarum, noch auf prudentum auctoritas, noch auf eine andere Rechtsquelle sich basirende Ansicht über eine in der Praxis der entscheidenden Oberinstanz noch nicht vorgekommene, ihrem Gegenstande nach (Gewerbepolizeisache) der Polizei angehörige Frage, für welche auch nicht das oben unter 1) gedachte Princip der Gerechtigkeit, und ebenso wenig das Rechtsgesetz eine Entscheidungsquelle abzugeben vermochte). 2) Untersatz: Nun begehrt die Schuhmacherinnung zu A. unter Ergreifung Recurses, daß eine solche

dem Fabrikanten B. in 1ster Instanz zuerkannte, in 2ter Instanz in Wegfall gebrachte Strafe von 15 Thlr. — wieder hergestellt werde. 3) Conclusion: Also ist die Schuhmacherinnung mit ihrem Rekurse abzuweisen und die Verordnung der 2ten Instanz zu bestätigen. — Man gieng übrigens bei dieser Entscheidung von dem Gesichtspunkte aus und sprach es ausdrücklich aus: daß das Anlangen der Innung und das darauf wider B. wegen der ihm beigemessenen Contravention stattgefundene Verfahren keineswegs bloße Administrativ-Strafsache sei, sondern in dieser Angelegenheit kein andres Verfahren, als das für Partheisachen vorgeschriebene, Platz greifen könne und diese Angelegenheit gleich Anfangs als Administrativjustizsache (als Gegenstand einer processualischen Verhandlung unter den Partheien) anzusehen gewesen wäre. Letztre Ansicht dürfte es auch erklärlich machen, warum obige (ein administratives Ermessen aussprechenden) Worte: „es erscheint unthunlich" bei der Entscheidung gewählt wurden. Denn hätte man nicht die Ansicht gehabt: daß die Frage über die Zuerkennung einer durch ein Vergehen verwirkten Polizeistrafe allerdings Gegenstand einer processualischen Verhandlung unter den Partheien sein könne und insbesondre die vorliegende Sache nicht als bloße Strafsache zu behandeln sei: so würde man die fraglichen Worte nicht zu wählen nöthig gehabt haben, sondern sich entschiedener haben ausdrücken können, indem in Strafsachen reformatio in durius „schlechterdings unstatthaft" ist.

F. 1) Obersatz: Nach §. 10 des neuen Heimathsgesetzes sind von der Bestimmung: daß der Geburtsort der Heimathsort sei, „diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter ausgenommen, welche auf der Durchreise der Mutter, oder während eines anderen zufälligen und vorübergehenden, mithin auch eines, durch ein Gesindedienstverhältniß, oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gefundene Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während eines, durch das Militairdienstverhältniß ihres Ehemannes veranlaßten Aufenthalts geboren sind," und vielmehr da heimathsangehörig, wo die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihre Heimath hatten. Für

einen dergleichen „zufälligen und vorübergehenden" Aufenthalt ist aber ein Privatdienstverhältniß an einem Orte nicht anzusehen, wo der Diener zwar für seine Person bei seinem Dienstherrn gegessen und geschlafen, jedoch für sich und seine Familie anderwärts an demselben Orte mit Logisconcession der Polizeibehörde eine von ihm eingerichtete und bestrittene Wirthschaft gehabt hat, welche ihm in öffentlicher Beziehung ebensowohl die Gelegenheit, als die Befugniß darbot, mit seiner Familie als Hausvater abgesondert beisammen zu wohnen. 2) Untersatz: X. hielt sich unter den letztgedachten Verhältnissen zu A. auf, als daselbst sein Kind geboren ward, dessen Heimathsangehörigkeit zwischen der Gemeinde zu A. und der zu B., in welcher X. zur Zeit der Geburt des Kindes die Heimath hatte, streitig ist. 3) Conclusion: Also soll das fragliche Kind nicht zu B., sondern zu A. heimathsangehörig sein. — Die im Obersatze enthaltene restriktive Interpretation des neuen Heimathsgesetzes war damals noch durch keine dergleichen Entscheidung ausgesprochen worden, und die ihr zum Grunde liegende Ansicht insofern eine neue, und sogar der zeitherigen Praxis in Bezug auf die Anwendung obiger Gesetzesstelle entgegen. Sie war demnächst, den Entscheidungsgründen zufolge, lediglich aus der individuellen Ansicht der entscheidenden Rekursbehörde über den Begriff einer „selbstständigen Haushaltung" hervorgegangen und stellte sich um so mehr als eine administrative dar, als sie sich weder auf ausdrückliche Worte, noch den Geist, noch auf frühere gleichförmige Anwendung des Heimathgesetzes (rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas), noch auf eine prudentum auctoritas, noch auf irgend eine andere zur Zeit der Entscheidung bestehende Quelle des positiven Rechtes basirte, noch resp. basiren konnte, und noch viel weniger aus dem oben unter 1) genannten Principe der Gerechtigkeit, oder wohl gar dem Rechtsgesetze zu schöpfen war, vielmehr der vorliegende Gegenstand (die Armenversorgung) seiner Natur nach den rein politischen Theil des Staatszwecks betraf und an und für sich der letztern durchführenden Politik anheim fiel.

G. 1) Obersatz: Das Privilegium des ausschließlichen Gewandschnitts, welches den sämmtlichen Tuchmachern des Landes

gegen alle, so nicht sonderlich deswegen befreit, in- und außerhalb der Jahrmärkte durch die Mandate vom 12. März 1603 und vom 31. Januar 1626 zugestanden worden ist, soll auf den Handel mit dem Zeuge X. keine Anwendung leiden, weil letzteres zu der Zeit, aus welcher das obgedachte Privilegium der Tuchmacher sich herschreibt, noch gar nicht gefertigt, sondern unlängst erst erfunden worden ist, und weil zwar zwischen jenem Stoffe und dem wirklichen Tuche sowohl in Ansehung des Materials, als der Herstellungsweise ein wesentlicher Unterschied nicht stattfindet, und der letztere hauptsächlich nur auf der Behandlung beruht, der das eine und das andere bei der Walke und Appretur unterworfen wird, jener Stoff aber im Handel überall als ein besondrer von dem Tuche verschiedener Waarenartikel erscheint, auch zum Theil anderen Verbrauchszwecken dient, als letzteres, übrigens obiges Privilegium der strengsten Auslegung unterliegt. 2) Untersatz: Nun beansprucht die Tuchmacherinnung zu A. auf den Grund obigen Privilegiums gegen die Frauensperson B. ein Verbietungsrecht dahin, daß sie mit obigem Zeuge auf dem Jahrmarkte zu Z. nicht handeln dürfe. 3) Schlußsatz: Also soll die Tuchmacherinnung zu A. das beanspruchte Verbietungsrecht gegen die B. nicht geltend machen können. — Vorstehender Obersatz enthielt eine ganz neue, noch durch keine Entscheidung ausgesprochene Ansicht, welche aus gleichen Gründen, wie am Schlusse des vorhergehenden Beispieles angegeben worden, sich lediglich als eine administrative darstellte.

H. 1) Obersatz: Es steht den Handwerkern vermöge ihres allgemeinen Zunftzwangs, wegen des sogenannten Handwerkskrams oder des Befugnisses, mit den in ihr Arbeitsgebiet gehörigen Gegenständen zu handeln, als eines „accessorii ihres Gewerbsrechts," den Kaufleuten gegenüber rücksichtlich aller solcher Produkte, Ganz- oder Halb-Fabrikate, welche ihrer Beschaffenheit nach Gegenstand nicht blos eines örtlichen, sondern auch des allgemeinen Handelsverkehrs sind, kein Verbietungsrecht zu, sondern sie können jenes Befugniß nur cumulative in Anspruch nehmen, insofern sie nicht an einzelnen Orten ein besonderes Verbietungsrecht erworben haben. 2) Untersatz: Die

klagenden Strumpfwirker-, Strumpfstricker- u. s. w. Innungen zu N. haben ein besonders erworbenes Verbietungsrecht gegen den mit Strumpfwaaren handelnden Kaufmann X. zu N. nicht anzuführen vermocht und Strumpfwaaren sind für Fabrikate obiger Art zu erachten (ein administratives Urtheil). 3) Conclusion: Also sind gedachte Innungen mit ihrem Widerspruche gegen den von X. unternommenen Handel mit Strumpfwaaren zurückzuweisen. — Die Entscheidungsgründe zu Motivirung des im Obersatze ausgesprochenen Princips waren folgende: Es könne bei der Beurtheilung der rechtlichen Stellung, welche der Handwerker gegenwärtig dem Kaufmanne gegenüber einnehme, unmöglich außer Acht gelassen werden, daß in Folge des in neuerer Zeit in den meisten Europäischen Ländern eingetretenen gänzlichen Umschwungs der Handels- und Gewerbsverhältnisse und der zwischen den erstern entstandenen vervielfältigten Handelsbeziehungen eine große Menge von Artikeln, die vordem blos der örtlichen Handelsbetriebsamkeit angehört hätten, und von dem Producenten unmittelbar an den Consumenten übergegangen wären, nunmehr in den größern Handelsverkehr eingeführt und Gegenstand eines lebhaften Austausches zwischen verschiedenen Orten und Ländern geworden sei. Sei aber die Bestimmung des Kaufmannes wesentlich die, als Vermittler zwischen den Producenten und Consumenten zu dienen und den letztern die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in der erforderlichen Auswahl und in beliebigen Quantitäten zu ermöglichen, so würde diese Bestimmung im Widerspruch mit der „innern Natur“ des kaufmännischen Gewerbes offenbar sehr erheblich beeinträchtigt werden, wenn man Gegenstände des heutigen allgemeinen Handelsverkehrs von der kaufmännischen Thätigkeit ganz ausschließen, oder doch die Kaufleute in Beziehung darauf solchen Beschränkungen unterwerfen wollte, welche die Betreibung derselben praktisch unmöglich machten. Glaubte man aber den Kaufmann, wie er es in früherer Zeit wirklich gewesen, noch jetzt blos als die Mittelsperson für den Bezug ausländischer Handwerkswaaren betrachten zu müssen; so würde dies zu der unstatthaften Folgerung führen: daß der ausländische Erzeuger solcher Waaren mehr zu begünstigen sei,

als der inländische, aber am dritten Ort wohnende Producent. (Unläugbar waren diese Entscheidungsgründe höchst richtig und weise, auch die entscheidende Behörde vollkommen befugt, auf dieselben die Entscheidung zu gründen; nur dürften diese zum Theil nur auf bloße *facta*, welche vom „rechtlichen" Gesichtspunkte aus das zeitherige Verbietungsrecht der Handwerker gegen die Kaufleute nicht zu alteriren vermochten, sich stützenden, überhaupt aber aus Rücksichten auf das Interesse des Publikums, oder das Gemeinwohl (der Politik) hervorgegangenen resp. volkswirthschaftlichen Entscheidungsgründe nicht als „Rechtsgründe," selbst nicht im weitesten technischen Sinne dieses Wortes, sondern nur als „politische" sich darstellen. Weil aber die entscheidende Instanz auch durch Gründe der Politik im prägnantesten Sinne sich lenken lassen durfte, ja mußte; so konnten und mußten diese den Einfluß haben: den zeitherigen auf uraltes Herkommen und Gerichtsbrauch, sowie die Autorität der Majorität der Theoretiker sich gründenden gewerbspolizeilichen Grundsatz: daß das Zunftverbietungsrecht im Allgemeinen und an sich nicht allein auf die Fertigung, sondern auch auf den Verkauf der Handwerkserzeugnisse, namentlich auch den Kaufleuten und Handeltreibenden gegenüber, sich erstrecke, wesentlich zu alteriren[1]). Kaum bedarf es noch der besondern Bemerkung, daß das in obigem Obersatze ausgesprochene Princip eine ganz neue Verwaltungsansicht war, für welche auch weder eine geschriebene Rechtsquelle, noch der oben unter 1) gedachte Grundsatz der Gerechtigkeit, noch das Rechtsgesetz eine Entscheidungsquelle abzugeben vermochte, es war dieses Princip durch zeitherige gleichförmige Praxis der Regierungsbehörden noch nicht anerkannt worden, vielmehr gerade dieser Praxis, sowie dem Herkommen und der *auctoritas prudentum* diametrisch entgegen. Die entscheidende Behörde verkannte auch Letzteres gar nicht, glaubte

1) D. h. den Einfluß, daß dieses Verbietungsrecht wider den Willen seiner Inhaber durch den in dieser Entscheidung, insbesondere deren Obersatze, ausgesprochenen dermaligen Staats- oder Gesammtwillen alterirt („verletzt") wurde. —

aber mit Recht, dennoch in den jetzigen Zeitverhältnissen obiges Princip als Grundlage der A. J. Entscheidung annehmen zu müssen. Sie sprach ferner aus: Daß auch die gegen obiges Princip allegirten Zeugnisse mehrerer Zunftrechtslehrer unter den jetzigen Verhältnissen nicht als maßgebende Autoritäten gelten könnten, weil jene die Sachen von einem Standpunkte aus beurtheilt hätten, auf den man sich in der Gegenwart nicht mehr zurückstellen könne. Ebensowenig könne der gegen obiges Princip angeführte Gerichtsbrauch und die dafür angezogenen Entscheidungen einer ältern Oberinstanz (der Landesregierung), sowie einer andern (nur sehr kurze Zeit bestandenen) hindern, von obigem Princip dermalen bei den Entscheidungen auszugehen. Ohnehin hätte die erstere der letztgedachten Behörden bei ihren Entscheidungen ganz den ihr und resp. der mit ihr in diesen Sachen correspondirenden Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commerzien-Deputation beigehenden „administrativen Ansichten" folgen gedurft, und nach älterm Style keine Entscheidungsgründe zu geben nöthig gehabt, daher ihre Rescripte als eine materiell nur unsichere Quelle für die Beurtheilung der ehedem befolgten allgemeinen gewerbspolizeilichen Principien anzusehen wären. Uebrigens habe diese Behörde sich ehedem ebenfalls längere Zeit hindurch unter dem Einflusse der damals bei gedachter Deputation „im vorherrschenden Interesse des Handels- und Fabrikstandes verfolgten Ansichten", „Maximen" hingeneigt und diese bei ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt, welche dem Zunftzwange der Handwerksinnungen nichts weniger als günstig gewesen wären, wiewohl sie diese Maximen später wieder verlassen habe.

J. 1) Obersatz: Die in vorstehender Entscheidung gedachten Innungen sollen auch gegen diejenigen ihr allgemeines Zunftverbietungsrecht wegen des Befugnisses, mit den in ihr Arbeitsgebiet gehörigen Gegenständen zu handeln, nicht geltend machen können, „die nicht gelernte Kaufleute sind", dafern diese nur Bürger am fraglichen Orte sind und daselbst keine Kaufmanns- oder Kramerinnung besteht, vielmehr der Handel nur durch das Bürgerrecht bedingt ist (so lange jene ein speciell erworbenes Verbietungsrecht gegen Impetraten nicht nachzuweisen vermögen) — eine aus denselben Gründen, welche im vorhergehenden Bei-

spiele bemerkt worden, neue Verwaltungsansicht. — 2) Untersatz: X. ist zwar kein gelernter Kaufmann, aber doch wenigstens als Bürger zum Handel am fraglichen Orte befugt. 3) Conclusion: Also findet das Suchen der Innungen A. und B., daß dem X. der in Rede stehende Handel untersagt werde, nicht statt. —

Diese Reihe den verschiedenartigsten Zweigen der Verwaltung angehöriger deutscher A. J. Entscheidungen mag genügen, obwohl sie noch durch sehr viel Beispiele vermehrt werden könnte. Der unbefangen prüfende Leser wird nun aus vorstehenden Betrachtungen die Ueberzeugung entnehmen, daß die oben unter I. aufgeworfene Streitfrage dahin zu beantworten ist: daß die in Deutschland A. Justiz genannte Operation der Staatsgewalt keineswegs ein Rechtsprechen (richterliches, rechtliches Entscheiden, ein Justizurtheil), sondern vielmehr Administration (schlechthin) ist; oder mit andern Worten: daß der Satz nicht wahr ist: daß deren Feststellung streitiger das Oeffentliche angehender Verhältnisse, selbst inwiefern es nur die Entscheidung „zwischen Einzelnen“ oder „einzelnen Classen“ obschwebender Streitigkeiten gilt, niemals nach Normen, Grundsätzen, Maximen, Ansichten u. s. w., der den politischen Theil des Staatszwecks verwirklichenden Politik[1]), oder nach aus der rein politischen Wissenschaft oder Technik zu schöpfenden Urtheilen, Ermessen, Befunde u. s. w., sondern einzig und allein nach dem Principe der Gerechtigkeit[2]), oder dem (objectiven politischen) Rechte im weitesten Sinne d. W. geschehe; vielmehr jenes nicht nur thatsächlich geschieht, sondern auch in Wahrheit geschehen muß. Bei der unendlichen Mannichfaltigkeit und Wandelbarkeit der immer neu und in verschiedenartigen Formen sich gestaltenden Verhältnisse der Menschen, die auch der scharfsichtigste Gesetzgeber nicht prädeterminiren kann, und ohne vorgängigen Rekurs an ihn entschieden werden müssen, ist, die politische Gesetzgebung mag eine noch so umfassende in das

1) Und zwar der Politik im engsten, prägnantesten Sinne d. W. d. h. der über den Grundsatz der politischen Gerechtigkeit hinausgehenden.

2) Der politischen.

Detail eingehende Thätigkeit entwickeln, auch der entferntesten Zukunft die Prognose zu stellen: daß jenes auch fernerhin geschehen wird und geschehen muß. In vorliegender Hinsicht ist übrigens, wie oben nachgewiesen worden, nochmals daran zu erinnern: daß eine Entscheidung über streitige öffentliche Verhältnisse nur unter der Voraussetzung eine „Rechts-", „richterliche", „Justiz"- und dergl. Entscheidung genannt werden kann, wenn alle ihre drei Glieder (Ober-, Unter- wie Schlußsatz) und zwar alle und jede Gliederungen dieser Trias ohne die geringste Ausnahme Principien der Gerechtigkeit oder des Rechts, rechtliche Urtheile u. dergl. sind, — und daß, wenn auch nur an einem „einzigen" Beispiele einer Entscheidung der fraglichen Art vom Verfasser nachgewiesen worden, daß sie nicht durchaus aus Elementen der letzteren Art besteht, und wäre es auch nur ein einziges, noch so kleines Atom des die gesammte Entscheidung bildenden Mosaiks, welches der Politik angehört, der vom Verfasser unternommene Nachweis schon für erbracht angesehen werden muß. —

Die vorstehenden Exemplifikationen werden aber auch an einzelnen praktischen Fällen im Detail anschaulich machen, wie sehr auch die oben unter II. angeknüpfte Frage: ob die Entscheidung der öffentliche Verhältnisse angehenden Streitigkeiten überhaupt etwas Anderes, als Administration sein könne, zu vereinen ist.

In vorliegender Hinsicht zählt auch der Verfasser den Augenblick zu den beruhigendsten seines Lebens, als er das, was er schon früher durch eigene Intuition und Reflexion erkannt hatte, gleichwohl noch sehr bestritten und zugleich für die Wissenschaft von so hohem Interesse ist, in einem deutschen Staate durch die Anerkennung erleuchteter Staatsmänner bestätigt fand, als diese gegen die Vereidung des Administrativjustizrichters mit dem Richtereide unter Anderm den inhaltschweren Grund aufstellten und dadurch diese Vereidung abwendeten: „daß jener auch nach „Verwaltungsmaximen" entscheide!"

Die vorstehend analysirten Entscheidungen geben übrigens zugleich klar und im Einzelnen zu erkennen, wie wahr der Satz ist: daß die auf die öffentlichen Verhältnisse bezüglichen

Streitigkeiten so eigenthümliche und umfassende politische Wissenschaft und Erfahrung und technische Kunstverständigkeit auf Seiten der entscheidenden Behörde voraussetzen, daß der Richter (die Justiz), als solcher, gänzlich unfähig sein würde, sie richtig zu entscheiden. Diese Beispiele zeigen auch, daß selbst, wo positive Normen als Entscheidungsquellen für diese Streitigkeiten vorhanden sind, letztere doch ihrem Geiste und Zusammenhange nach nur den politischen Behörden (der Verwaltung) geläufig sein können, wie denn auch diese Normen insgesammt ebenfalls auf dem Grundsatze des Gemeinwohls im Interesse der Gesammtheit (z. B. der Sittlichkeit, äußeren Wohlfahrt) als ihrer Wurzel beruhen, in wie mannichfaltigen und verschiedenartigen Nüancen und Abdrücken auch dieser Grundsatz nach den tausendfachen Gezweigen und Gestaltungen des öffentlichen Lebens hin in diesen Normen sich abspiegeln mag. Obige Beispiele stellen insbesondere lebendig vor Augen, daß, selbst wo im Allgemeinen dergleichen positive Normen für die fraglichen Streitigkeiten existiren, um letztere überhaupt richtig entscheiden zu können, doch sehr oft noch politische Fragen sich aufdrängen und zu fällende Urtheile übrig bleiben, rücksichtlich welcher jene die entscheidende Behörde im Stiche lassen und welche der Richter von seinem Standpunkte aus überhaupt gar nicht zu beantworten und zu fällen vermag.

— — Aus vorstehender Ausführung erhellt, daß das „**Rechtliche**“ im weitesten Sinne d. W. (d. i. dem Grundsatze der politischen Gerechtigkeit und dem objectiven politischen Rechte Gemäße) und das „**Politische**“ im engsten Sinne d. W. (d. i. das Normen, Regeln u. s. w. der **Politik** [1]) Entsprechende, oder in einem der Letzteren angehörigen Urtheile, Ermessen u. dergl. Bestehende), welches wir an der Operation der Staatsgewalt bei Entscheidung der auf die öffentl. Verhältnisse bezüglichen Streitigkeiten (der A. Justizsachen) entdecken, nur zwei verschie-

1) Im engsten, prägnantesten Sinne d. W.

dene Seiten dieser Function, nur zwei verschiedene Phasen einer und derselben Procedur, gleichsam nur verschiedene Schraffirungen eines und desselben Colorits sind, jene beiden in einer und derselben Function aufgehenden Elemente aber keineswegs zwei verschiedene, in sich abgeschlossene, an und für sich bestehende Functionen der Staatsgewalt sind, so daß jene beiden Elemente nicht blos in der Idee, sondern auch in der Wirklichkeit getrennt werden könnten, dergestalt, daß ihre Verwirklichung (Durchführung, Handhabung, Fällung) von zwei verschiedenen selbstständigen und von einander unabhängigen, d. i. einen selbsteigenen, an und für sich bestehenden und in sich abgeschlossenen Wirkungskreis habenden „Behörden" erfolgen könnte, so daß zwischen jener rechtlichen und politischen Seite der fraglichen Function der Staatsgewalt

A. eine „ähnliche" Trennung verwirklicht werden könnte, wie zwischen Justiz und Administration [1]).

Diese Vorstellung (unter A) ist fast ganz derselbe utopische Gedanke, welcher der Theorie vieler Schriftsteller über die Grenze zwischen J. und A., z. B. v. Minnigerodes, zu Grunde liegt. — Man drückt letzteren Gedanken gewöhnlich so aus: Bei Entscheidung obiger Irrungen (den sogen. A. Justizsachen) lasse sich die Rechtsfrage, der Punkt des („verletzten") Rechts (im weitesten Sinne d. W.) von der administrativen Frage oder der Frage der Politik (im engsten Sinne d. W.) als etwas an und für sich Bestehendes, in sich Abgeschlossenes, niemals mit letztrer Frage in nothwendigem Zusammenhange und unauflöslicher Verknüpfung Stehendes trennen — so daß

B. die aus dieser Trennung hervorgehende Scheidelinie eine in der Wirklichkeit (im Leben) ausführbare Grenzlinie zwischen „Justiz und Administration" abzugeben vermöge [2]).

Die unter A. bemerkte Idee ist von solchen Männern ausgesprochen worden, die damit einverstanden sind, daß die

---

1) Im Sinne der Theorie in der a. Schrift: die Trennung der J. und A.

2) Man vergl. z. B. die Behauptungen in Pfeiffers prakt. Ausf. B. 3. S. 218.

(eigentliche, wahre) Justiz nur auf privatrechtliche Sachen (im Sinne der Theorie des Verfassers), nicht also auf die sogen. A.Justizsachen sich erstrecke, jedoch gern entweder die gesammte A.Justiz, oder wenigstens einen Theil derselben (inwiefern diese „den Streit zwischen Einzelnen" entscheide[1]) als eine lediglich

1) Diese Auffassung ist sehr verwandt mit jener irrigen Ansicht: daß es bei den Streitigkeiten des öffentlichen Rechts Parteien gebe. Allein bei allen diesen Irrungen gilt es keine Differenz zwischen Einzelnen als selbstständiger, freier Willen (Parteien im privatrechtl., justiziellen Sinne d. W.), selbst wenn allernächst nur Einzelne oder einzelne Classen, wie z. B. zwei Gewerbtreibende, zwei Gemeinden, Ansprüche gegen einander erheben, — eben weil bei allen solchen Streitigkeiten die Einzelnen als dergleichen Willen gar nicht vorhanden sind, und vielmehr dabei nur ein einziger Wille, nämlich der Gesellschafts- oder Gesammtwille (die Souverainität, Regierung) in Gemäßheit und innerhalb der Grenzen des öffentlichen Zwecks auf Anerkennung und Herrschaft Anspruch zu machen hat. Auch ist stets dabei das Staatsganze, das öffentliche Interesse, wenigstens zugleich, als gegenüberstehend anzusehen, welches dabei von der A. selbst vertreten wird (gewissermaßen judex in propria causa). Ist auch so viel wahr, daß der Einzelne bei den politischen Streitigkeiten dann und insoweit als selbsteigner, freier Wille, oder als (außerhalb des Gesellschaftsverbandes stehend zu betrachtende) Person, Rechtssubject, auftritt, wenn und als der Staatswille über den Staatszweck hinaus gebietend in jenes natürliche Freiheit eingreifen will: so wird doch auch in solchen Fällen die Streitigkeit zwischen ihm und dem Staate darum noch keineswegs zu einer Streitigkeit oder Parteisache im justiziellen Sinne d. W. Und zwar weil auch dann der Staat die Forderung immer noch qua Staat (für einen öffentlichen Zweck, nicht vermöge eines Privatrechtstitels, sondern auf den Grund eines Titels des öffentlichen Rechts) erhebt, nun aber das Rechtsgesetz nur streitige Verhältnisse zwischen einzelnen, menschlichen Individuen, physischen Personen, also zwischen einzelnen Bürgern (und höchstens nur vermöge einer künstlichen Fiktion Verhältnisse moralischer Personen, in welche Private selbst kommen können), nicht aber das Staatsganze, als eine ideale, selbstbewußte und selbstwollende souveraine Gesammtpersönlichkeit, und somit auch keine Streitigkeit kennt, wobei dieses als betheiligter Theil mit auftritt. Obige Ansicht hat nur zu oft schon eine den Rechten der Gesammtheit widerstreitende privatrechtliche Auffassung und Behandlung von Fragen des öffentlichen Rechts zur Folge gehabt, wie sie denn auch zu einer Confusion des Privat- und Staatsrechts und zu einer unabsehbaren Anarchie in diesen Rechtstheilen führen muß, während doch zwischen beiden

nach dem „Rechte" (Rechtsgrundsätzen) erfolgende selbstständige, in sich abgeschlossene Operation der Staatsgewalt darstellen und somit die gesammte A.Justiz, oder wenigstens einen Theil derselben von der (unpassend sogenannten) reinen Administration (dem Politischen im engsten Sinne d. W.) losreißen möchten. Wäre eine solche Trennung und Losreißung möglich, so ließe sich die Hemisphäre der Administration (im Sinne der Theorie des Verfassers) wieder in zwei kleinere Welten spalten, mit der Herrschaft in denselben zwei verschiedene, selbstständige und von einander unabhängige Behörden bekleiden, ja es würde sodann der einen, welche sich lediglich mit dem „Rechte" befassen sollte, sogar ein Schein von Justiz beigelegt werden können.

Die letztgedachte Idee (unter A.) kann zwar in der Lehre von der Trennung der J. und A. ungeprüft bleiben, sobald — und dieser Nachweis wird nun hinlänglich vorliegen — soviel feststeht, daß die sogen. A.Justiz ebenso wie die sogen. reine Administration aus wissenschaftlichen (vernünftigen und positivrechtlichen) Gründen unter den generischen Begriff „Administration" fällt, also überhaupt keine Justiz ist. Allein es war nicht überflüssig, auch hier auf das Unausführbare selbst dieser Idee hinzuweisen, was um so leichter geschehen kann, als Letzteres ganz dieselben Gründe nachweisen, aus welchen die unter B. gedachte Idee gänzlich „unausführbar" ist, ganz abgesehen davon, daß diese Idee sowohl a priori, als auch nach dem allgemeinen deutschen Territorialstaatsrechte nicht eine (wissenschaftlich, von Rechtswegen) gültige ist.

Und daß wirklich beiden hier fraglichen Ideen die Möglichkeit ihrer Durchführung abgeht und sie sich insofern, man kann es sagen, als ideale Hirngespinnste darstellen würden, ergiebt unzweifelhaft eine Vergleichung und unbefangene Prüfung der oben zum Nachweise: „daß die Entscheidung nach dem nur secundär und negativ sich geltendmachenden Grundsatze der politischen Gerechtigkeit stets durch die Entscheidung einer ein-

---

kein Zusammenhang, und nicht einmal einige Analogie stattfindet. — S. die Schrift: die Trennung d. J. u. A. §. 15, n. d. 16. 39, n. a.

schlagenden Vorfrage: ob und was im vorliegenden Falle aus dem Gesichtspunkte des Gesammtinteresses oder Gemeinwohls nothwendig oder zweckmäßig sei, bedingt und damit unauflöslich verknüpft ist," analysirten Beispiele von A. J. Entscheidungen. Ja, sie zeigen überhaupt: „daß es auf die öffentlichen Verhältnisse bezügliche Streitigkeiten (und selbst Streitigkeiten zwischen Einzelnen) entscheidende Erkenntnisse geben kann und geben muß, in deren Obersätzen oder Untersätzen, als den Trägern oder Quellen des in der Conclusion bestehenden Erkenntnisses selbst, das rechtliche Element selbst im weitesten, uneigentlichsten Sinne (das Princip der Gerechtigkeit nicht nur, sondern auch jede sonstige noch ein Mehreres nach dem Principe des öffentlichen Wohls durchführende und bestimmende und nur ein objectives politisches Recht bildende Rechtsnorm, Rechtsregel u. s. w.) mit dem rein politischen Elemente (der nur durch die Politik zu beantwortenden Präjudicialfrage, der nur aus der Politik, resp. technischen Kunstverständigkeit, zu entlehnenden Interpretation der Rechtsnorm, dem nur aus der rein politischen Wissenschaft und Sachkunde in den Ober- und Untersätzen zu fällenden Urtheile) so innig verknüpft und unauflöslich verwachsen ist, daß es einer Behörde, es mag ihr nun ausschließlich die Verwirklichung (Durchführung u. s. w.) des rechtlichen, oder des rein politischen Elements überwiesen werden, gänzlich unmöglich ist, eine erschöpfende, selbstständige, in sich abgeschlossene, einen vollständigen Ober- Unter- und Schlußsatz enthaltende und zwar richtige Entscheidung zu fällen, ohne in die Competenz der anderen Behörde, die doch ebenfalls in ihrer Sphäre selbstständig und unabhängig eine ebenso erschöpfende u. s. w. Entscheidung fällen soll, einzugreifen."[1]) — Man kann hier recht eigentlich ausrufen: Was die

1) Der Grundsatz der polit. Gerechtigkeit macht sich übrigens bei allen und jeden Fragen und Urtheilen in öffentlichen Angelegenheiten geltend, welche die natürliche Freiheit der Bürger berühren (limitiren). Das objective öffentliche Recht aber enthält, insoweit als es über diesen Grundsatz der Gerechtigkeit hinausgeht, d. h. noch ein Mehreres durchführt oder bestimmt, nichts Anderes, als Satzungen der

den polit. Inhalt der Idee des Staats durchführenden „Politik" im engsten Sinne d. W. Es ist also in tantum nichts Anderes, als „Politik" in diesem prägnantesten Sinne, die nur im „äußeren Gewande" eines objectiven Rechts im Staatsleben auftritt. Und zwar tritt es in diesem Gewande nur aus dem (gewissermaßen zufälligen, wenigstens seinen innersten Lebensgeist nicht alterirenden) Grunde im Staatsleben auf, weil im positiven Rechte die vollziehende Gewalt qua solche, die politische Gesetzgebung — so lange die gesetzgebende Gewalt diese durch Aenderung derselben nach den wandelbaren Rücksichten auf das Gesammtinteresse oder Gemeinwohl nicht alterirt (d. h. also auch: die aus dieser Gesetzgebung fließenden politischen Befugnisse der Bürger nicht alterirt, „verletzt") — gehörig anzuwenden, und somit auch bis dahin die auf diese Gesetzgebung zu stützenden (also auf die Verfassung und Regierung des Staatsganzen als solchen bezüglichen) Ansprüche der Einzelnen anzuerkennen hat, — welcher Grundsatz übrigens ein rein „staatsrechtlicher" jenseits des Horizonts der Justizanstalt gelegener ist. In dieser Hinsicht ist übrigens entschieden darauf hinzuweisen: — daß es eine Chimäre ist, wenn Viele glauben, daß die Executive (die Administration, die Regierung, die sogen. A. Justiz), welche über die dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnisse oder Ansprüche der Staatsglieder oder einzelner Classen entscheidet, in der Wirklichkeit von Allem Rechte entkleidet werden könne und entblößt sei, selbst, resp. neue, die bisherige Gesetzgebung abändernde Normen (den wechselnden jedesmaligen Anforderungen des Gemeinwohls, dem präsumtiven gegenwärtigen Gesammtwillen gemäß) zu setzen, anzunehmen und ihre Entscheidungen darnach zu bemessen, also sohin resp. in der bisherigen positiven Gesetzgebung (dem öffentlichen Positivrechte) begründete politische Befugnisse der Unterthanen aufzuheben, oder zu modificiren (zu „verletzen"). Daß dies eine Chimäre ist, stellen ebenfalls z. B. die oben unter H. und J. analysirten Administrativjustiz-Entscheide klar vor Augen. Es scheint dieses von unseren Staatsrechtslehrern, wie Politikern, nicht genug beherzigt werden zu können. M. vergl. auch z. B. Maurenbrechers deut. Staatsr. §. 187, n. b. und Eichhorn a. a. O. — Endlich mag noch daran erinnert werden: daß das gesammte öffentliche, also das auf die Verfassung und Regierung des Staats bezügliche Recht, lediglich der „Gesammtheit" (Gesellschaft) willen statuirt wird oder besteht, also nicht den „Einzelnen", sondern nur dem Staatsganzen als solchem, oder der Souverainität, eigentliche „Rechte" geben kann, wie z. B. Verfassungs-, Militair-, Finanz-, Polizei- und selbst Criminal-Gesetze. So nennt auch z. B. Eichhorn a. a. O. die auf die Verfassung und Regierung des Staatsganzen bezüglichen Befugnisse der Einzelnen, die ihnen somit nicht qua selbstständigen, freien Willen („Rechtssubjekten"), sondern nur qua darin schwindenden Elementen dieses Ganzen zustehen können, „unselbstständige Rechte."

— Zwar findet sich bei Milhauser a. a. O. noch ein auf Exemplifikationen gestützter Einwand gegen die Ansicht des Verfassers über das Wesen der A. Justiz. Derselbe sagt nämlich: „daß man nach dieser Ansicht consequent auch behaupten müsse: daß die Civiljustiz keine Justiz sei — weil der Staat von seinem „jus eminens“ in Bezug auf das streitige Object Gebrauch machen, oder weil er bei einem Processe über den Umfang von Frohnen sein polizeiliches Befugniß zur „Ermäßigung allzudrückender Frohnen" ausüben, oder weil er durch Anstellung „ungeschickter Richter" die Verkennung manches wahren Rechtsanspruchs veranlassen, oder weil er processualische Gesetze geben könne, in Folge deren Jemand für seinen materiell begründeten Anspruch wegen „Mangels in den formellen Bedingungen seiner Geltendmachung" den gesuchten Rechtsschutz nicht finde." Allein dieser versuchte Gegenbeweis beruht auf einer Identificirung und Verwechslung — des höchst singulären und nur gegen Entschädigung zulässigen und vielmehr gerade unsere Regel: daß der Staat privatrechtliche Rechte der Bürger nicht verletzen dürfe, bestätigenden Grundes und Ausnahmefalls, aus welchem und in welchem der Staat das dom. eminens ausüben darf, mit den ganz anderen weit umfassenderen und mannichfaltigeren Gründen (nicht blos in einem eigentlichen Nothfalle), aus welchen er dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen und Ansprüchen der Staatsangehörigen Anerkennung und Schutz versagen darf; ferner resp. — von Aussichten, Hoffnungen, oder eventuellen Rechten, mit wahren, d. h. zur Existenz gelangten Rechten; endlich resp. — von äußeren, zufälligen, faktischen, formalen Hindernissen der Ausübung eines Rechts, mit inneren, nothwendigen, rechtlichen, materiellen Gründen seiner Verletzbarkeit, oder auf einer Verwechslung des Begriffes „materiales Recht" mit dem eines „formalen". Diese Exemplifikationen, sowie alle ähnlichen, sind daher nicht geeignet, unseren Satz zu widerlegen: daß die zur Competenz der J. gehörigen (Privat-) Rechte (aus dem rechtlichen Gesichtspuncte) unter allen Umständen wider den Willen ihrer Inhaber „nicht verletzbar" und selbst vom Staatsganzen, dem Gesammtwillen, heilig zu achten sind, wogegen dies von den dem öffentlichen Rechte angehörigen und der Entscheidung der A. oder der A. Justiz anheimfallenden Befugnissen der Staatsbürger keineswegs gesagt werden kann. — Wenn endlich Milhauser nach B. 3. H. 1. S. 44. a. a. O. die Ansicht gehabt zu haben scheint, als ob die A. Justiz nur insoweit in politische Befugnisse und Ansprüche der Staatsbürger aus Gründen des Gemeinwohls eingreife (sie nicht anerkenne und schütze, verletze) und es thun dürfe, als ein positives Gesetz der A. Justiz „speciell ein Ermessen nachlasse"; — so ist auf das Vorbemerkte zu verweisen, wonach die A. Justiz in diese politischen Befugnisse und Ansprüche zuweilen eingreift und eingreifen muß, nicht nur „praeter legem“, d. h. in Fällen oder in Bezug auf Fragen, über welche eine

positive Norm nicht einmal in allgemeiner Fassung existirt, also das Positivrecht gar keine Entscheidungsnorm bietet, sondern auch „contra legem", der einschlagenden positiven Rechtsnorm zuwider. — Einige Staatsphilosophen, z. B. v. Rotteck a. a. O. s. v. „Gesellschaft", statuiren von den auf den Staat qua solchen bezüglichen Befugnissen der Einzelnen — nächst dem von den Mitgliedern bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft nicht eingeworfenen, oder dem zu ihrer selbsteigenen freien Verfügung vorbehaltenen Theile ihrer persönlichen Freiheit, oder ihres Besitzthums (d. h. den aus unserem Grundsatz der bürgerl. Freiheit sich entwickelnden Ansprüchen) — als „Rechte" der Einzelnen (jura singulorum), welche ihnen „qua Gesellschaftsgliedern" zukämen, diejenigen, welche die Einzelnen durch den Gesellschaftsvertrag eigens überkommen hätten, und der Verfügung des Gesammtwillens entrückt wären, wie das Recht auf Gleichheit der gesellschaftlichen Vortheile und Lasten (die aus unserem Grunds. der bürgerl. Gleichheit entspringenden Ansprüche), das Recht auf Rechtsschutz u. s. w. Allein von solchen „den Einzelnen qua Gesellschaftsgliedern zustehenden Rechten" kann, sobald man darunter wirkliche, d. i. wenigstens „unverletzbare" Rechte versteht, schon deshalb überhaupt nicht gesprochen werden, weil dieser zusammengesetzte Begriff einen völligen Widerspruch enthält, da die darin enthaltenen Begriffe: „Gesellschaftsglied" und „Recht" zwei einander ausschließende Asystata sind, aus welchen keine Einheit geschaffen werden kann, indem Eins das Andere negirt. Denn soll z. B. Jemandem qua „Gesellschaftsglied" ein Anspruch zustehen, so kann dieser Anspruch nicht als ein (unverletzbares) „Recht" gedacht werden, eben weil ein Gesellschaftsglied als solches überhaupt gar keinen selbsteigenen freien Willen hat, sondern ein nichtvorhandener im Gesammt- oder Selbstwillen der Gesellschaft untergegangener freier Wille ist, also nicht Subjekt eines „Rechtes" sein kann. Vom rein vernünftigen Gesichtspunkte aus kann übrigens kein Anspruch der Einzelnen der Gesellschaft (dem Staate, der K.) als solcher, gegenüber, welchen die Gesammtheit nicht anerkennen oder verletzen zu können glaubt, als ein politisches Recht der Einzelnen statuirt werden, insofern derselbe nicht eins der aus dem Grundsatz der politischen Gerechtigkeit sich entwickelnden sogen. Urrechte (Menschenrechte) ist. Denn wollte die Gesellschaft andere Ansprüche z. B. die sogen. Verfassungsrechte, die aus der Polizeigesetzgebung zu folgernden, insoweit sie nicht mit jenen Urrechten identisch sind, als derartige Rechte der Einzelnen anerkennen: so würde sie, wenigstens zum Theil, auf die ihr nach ihrem Berufe (Gesellschaftszwecke) zukommende Herrschaft in der Sphäre des öffentlichen Lebens, also mindestens zum Theil, auf ihr Dasein und Leben verzichten, indem sie nur durch den in dieser Herrschaft sich äußernden Gesammtwillen existirt, und worauf sie sowenig verzichten darf, als der einzelne Mensch den Beschluß des Selbstmords fassen und ausführen

Götter verbunden, soll der Mensch nicht zu lösen wagen! [1]). — Ja selbst der incarnirteste Justizrichter würde, wenn er für öffentliche Sachen für competent erklärt würde, eo ipso genöthigt sein, bei deren Entscheidung ganz so wie der A.Justizrichter von der Politik sich lenken zu lassen, wenn anders sein Entscheid „sachgemäs" ausfallen soll. Einen bezüglichen schlagenden Erfahrungsbeweis liefert z. B. das oben referirte Urtel einer Justizstelle in Wolfenbüttel.

Somit dürfte auch die hier unternommene Untersuchung den v. Minnigerodes vor Augen stellen, wie gänzlich vergeblich es ist, und daß sie in der That an des Sisyphus Stein sich fesseln, wenn sie einem Ideale von Justiz nachtrachten, das mit seinem Riesenarme noch über das weite Gebiet des Privatrechts hinaus in die politische Hemisphäre der Staatsverwaltung hinüberragen und auch hier als Realität soll existiren

---

darf, und nur zur Erstrebung, nicht zum Aufgeben des Zweckes hat die Gesellschaft sich gebildet. — Uibrigens würde selbst den fraglichen politischen Urrechten das Wesen eigentlicher „Rechte" insofern abgehen, als sie gegen den Staat (die Regierung, die A.) durch Rechtshülfe, nämlich durch ein über den Betheiligten stehendes zu Zwang ermächtigtes Organ, die Justiz, „nicht realisirbar" (nicht vollkommene, nicht juristische Rechte) sind. — —

1) Man berufe sich auch nicht darauf: daß durch die den Reichsgerichten eingeräumt gewesene Competenz in Bezug auf alle und jede in den hier fraglichen Streitigkeiten vorgekommene Klagen der Unterthanen über „verletztes Recht" die in Sprache stehende Trennung sich bereits praktisch bewährt habe. Denn diese Autorität würde hier schon deshalb nicht passen, weil diese Competenz der „souverainen" Reichsstaatsgewalt gegenüber gar nicht bestand, und den Reichsgerichten gegenüber von einem solchen selbstständigen und unabhängigen Wirkungskreise der administrativen Gewalt der der Souverainetät von Kaiser und Reich untergeordneten deutschen Territorialherrn überhaupt gar keine Rede sein konnte, wie man sie einer jeden der hier fraglichen Kategorien von Behörden doch unter allen Umständen vindiciren will und müßte. Noch überdies würde die hier in Rede stehende Trennung aus mehreren derjenigen Gründe als nicht rathsam, unpraktisch, ja selbst als unausführbar sich darstellen, welche in der a. Schrift: die Trennung der J. und A. §. 17. bei Gelegenheit der Frage über die Trennung der Entscheidung über „streitige Rechte" und der über „streitige Interessen" angedeutet worden sind. —

können, daß sie vielmehr dieses Ideal schon wegen „faktischer Unmöglichkeit" niemals verwirklicht sehen können.[1]) Die Reichs-

1) Zwar hat Pfeiffer prakt. Ausf. das Gegentheil durch Exemplifikationen nachzuweisen gesucht. Daß aber seiner Argumentation ein mangelhafter Begriff von Gerechtigkeit zum Grunde liegt, er sich dabei in Widersprüche verwickelt und gerade das punctum saliens unerwiesen gelassen hat, mag folgende Species seiner Exemplifikationen nachweisen. Er wählt nämlich a. a. O. B. 3. S. 309. §. 7. als Beispiel den Fall: „wenn ein Gesetz verordnet habe, zu einem gewissen Landfolgedienste solle jeder Besitzer eines Bauerguts beitragen, und die Art der Vollziehung dieser Verordnung gänzlich der Verwaltungsbehörde durch die allgemeine Bestimmung ihres Wirkungskreises oder vermöge ausdrücklicher Ermächtigung durch das Gesetz überlassen wäre." In Bezug auf dieses Beispiel sagt nun Pfeiffer: „es würde der in seinen Rechten angeblich Verletzte nicht die Behauptung, daß der verlangte Dienst gar nicht nöthig oder nicht dem damit beabsichtigten Zwecke angemessen, oder daß gerade seine Zuziehung, überhaupt nicht, oder nicht in dem Umfange, wie solche geschehen (!), erforderlich gewesen sei, zur Grundlage einer von ihm zu erhebenden gerichtlichen Klage gebrauchen dürfen; glaubt er jedoch nachweisen zu können, daß ihm durch Vollziehung jener Verfügung eine verhältnißmäßig größere Aufopferung seines Vermögens oder seiner Rechte, als jedem Anderen seiner Mitbürger in gleicher Lage (wie solche als die gewöhnliche von dem Gesetzgeber vorausgesetzt worden), auferlegt werde: so steht ihm auf Wiederherstellung der hierdurch gestörten allgemeinen Rechtsgleichheit ein im Wege Rechtens geltend zu machender Anspruch zu." — In dem ersteren Falle dieses Beispiels macht sich nun offenbar die Gerechtigkeit als Grundsatz der bürgerl. „Freiheit" geltend, kraft dessen Implorant beanspruchen kann, daß er nur dann und nur insoweit Landfolgedienste leiste, wenn und als der öffentliche Zweck diese wirklich erheische, — eben weil in diesem Falle die verlangten Landfolgedienste die „gemeine Freiheit" des Imploranten beschränken, die Gerechtigkeit aber bei jeder solcher Freiheitsverringerung in Frage kommt. Gleichwohl soll nach Pfeiffer die Justiz in diesem Falle gar nicht competent sein, wogegen sie in dem zweiten Falle seines Beispiels, in welchem die Gerechtigkeit als Grundsatz der bürgerl. „Gleichheit" sich geltend macht, allerdings zuständig sei! Hiernach ahnet Pfeiffer — der doch durch seine Theorie vorzugsweise die Interessen der heiligen Gerechtigkeit zu wahren sucht — gar nicht, daß die Gerechtigkeit ja auch dann verletzt wird, wenn Implorant zu Landfolgediensten angehalten wird, welche der öffentl. Zweck gar nicht oder nicht in dem geforderten Umfange erheischt, z. B. wenn er zu den Diensten angehalten wird, um bloße Prachtliebe oder Luxus zu befriedigen, und daß sich die Gerechtig-

gesetzgebung in Bezug auf die Competenz der Reichsgerichte aber ist eine nicht mehr dienstfähige Fahne, ein vorsündfluthiges

---

keit überhaupt auch in derjenigen Bedeutung geltend macht, welche oben mit „Grundsatz der bürgerl. Freiheit" bezeichnet worden ist. Ja, es kommen sogar auf diesen Grundsatz der Gerechtigkeit radicirte Klagen im prakt. Staatsleben bei weitem am häufigsten vor und gerade dieser bietet die größte und häufigste Versuchung zur Verletzung. Auch lehren die Naturrechtslehrer es als ein Cardinalprincip: daß die Staatsgewalt nicht über den Staatszweck hinaus gebieten und Opfer fordern dürfe. Wie kommt es nun, daß Pfeiffer dieses Alles ignorirt hat? Uibrigens leuchtet auch an obigem Beispiele ein: daß die Justiz in dem ersteren Falle dieses Beispiels über die Frage über die Gerechtigkeit ganz und gar nicht entscheiden könnte, ohne zuvörderst die (präjudicielle) administrative Frage zu beantworten, also sich darein zu mischen: ob die Leistung der geforderten Landfolgedienste überhaupt oder in dem geforderten Umfange aus dem Gesichtspunkte des öffentl. Zwecks (des Gemeinwohls) überhaupt nothwendig oder zweckmäßig sei? — Aber auch rücksichtlich des zweiten Falles seines Beispiels hat sich Pfeiffer mit dem punctum saliens gar nicht befaßt. Er hat nemlich ganz mit Stillschweigen übergangen und unerwiesen gelassen: wie die Justiz es nur eigentlich anfangen solle, über die Gerechtigkeit nach dem Grundsatze der bürgerl. Gleichheit zu entscheiden, ohne zuvörderst über die Frage klar zu werden und zu entscheiden: ob für den öffentl. Zweck, also aus dem Gesichtspunkte des öffentl. Interesses, in vorliegendem Falle die dem Imploranten angesonnene Leistung der Landfolgedienste überhaupt nöthig oder zweckmäßig sei? Und daß diese Frage für die Entscheidung, welche die Justiz nach Pfeiffer in diesem Falle fällen soll, wirklich präjudiciell ist, ergiebt sich klar daraus, weil die Justiz nur unter der Voraussetzung, daß jene Vorfrage zu bejahen ist, dem Petitum des Impetranten gemäß entscheiden kann, nämlich daß er „nur in gleichem Verhältnisse, wie seine Mitbürger die ihm angesonnenen Landfolgedienste zu leisten habe," und weil, wenn jene Vorfrage zu verneinen ist, die Justiz ihn nicht nur insoweit von der Leistung jener Dienste entbinden müßte, als diese jedem andern seiner Mitbürger in gleicher Lage auferlegt werden, sondern Implorant sogar von aller und jeder Leistung dieser Dienste im vorliegenden Falle freigesprochen werden müßte. Daß übrigens Pfeiffer letzteren von ihm gänzlich unterlassenen Beweis an seinem gedachten Beispiele nothwendig hätte unternehmen sollen, folgt daraus, daß er z. B. a. a. O. B. 3. S. 196. auf dieses Beispiel zu Vertheidigung seiner Behauptung: daß die nach seiner Theorie construirte Justiz sich nicht in die politische Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzumischen brauche, und zu Widerlegung der entgegenstehenden An-

Mammuth, dem man niemals wieder Odem einhauchen wird! Leider erschwert aber eben das der wahren Grenze zwischen J. und A. so ungemein ihre allgemeinere Anerkennung, daß

---

sicht Eigenbrods (mit den Worten: „wovon unten §. 7. f. das Nähere") ausdrücklich verweist, also mit diesem Beispiele seine fragliche Behauptung bewiesen zu haben ausdrücklich sagt. — Und doch hat noch z. B. Welcker a. a. O. S. 769. ebenfalls auf die Pfeifferschen Abhandlungen Bezug genommen! — Der von Pfeiffer a. a. O. S. 220. mit Bezug auf einen Ausspruch Mittermaiers angezogene Fall des dom. eminens, in welchem die J. über den „Entschädigungspunkt" zu entscheiden habe, beweist dagegen hier schon deshalb nichts, weil in diesem nicht unsere polit., sondern die privatrechtl. Gerechtigkeit sich geltend macht. Ebensowenig passen hier die Fälle, wo der Buchstabe der positiven polit. Norm die ausschließliche feste Basis des Entscheids abgiebt, da hier die Behörde gar nicht in den Fall kommt, über die Gerechtigkeit zu reflektiren. — — Anlangend aber die schon im Texte unter B. geprüfte Ansicht, welcher nach Pfeiffers Relation a. a. O. B. 5. S. 312. auch das Oberappellationsgericht zu Cassel beizupflichten scheint: „daß ja die J. in öffentl. Angelegenheiten der A. die Entschließung über die einschlagende Vorfrage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit anheimgeben und sich Auskunft darüber erbitten, dann aber immer noch über den Punkt der Gerechtigkeit (des verletzten Rechts) erkennen könne," — so mag noch folgendes Beispiel hier eine Stelle finden. Wenn z. B. in dem oben besprochenen Falle auf Grund des Princips der bürgerl. Freiheit die zur Herstellung und Unterhaltung der Brücke verfassungsmäßig verpflichtete Flurgemeinde bei der J. sich darüber beschwerte: daß man zu Bestreitung der Kosten dieser Brücke ihr all ihr Hab und Gut genommen habe, indem die A. die Brücke in einer durch einen öffentlichen Zweck gar nicht gebotenen und auf die luxuriöseste Weise hergestellt oder unterhalten wissen wolle, so müßte die J. zuvörderst an die A. sich mit der Frage wenden: ob der öffentl. Zweck dieses Alles erheische? Wenn nun die A. diese Frage bejahte — und außerdem würde sie ja ihre eignen Handlungen anfechten, — so wäre die J., selbst wenn sie von dem Gegentheil und von dem verschwenderischen Luxus, wie von einer mathematischen Gewißheit überzeugt wäre, genöthigt, die Beschwerde abzuweisen. Dem prakt. Effekte nach würde nicht die J., sondern die A. darüber: was gerecht oder ungerecht sey? entscheiden. Klar ist dadurch, daß eine solche Justiz eine durchgreifende Nullität, nur ein Wiederhall der A. sein würde. Sie müßte nolens volens der Gerechtigkeit zum Hohne die Gewaltthat der A. durch ihren Richterspruch noch sanctioniren! —

sie zwar nicht die Leuchte philosophischer Forschung, noch die Sanction der positiven Gesetzgebung, noch die Weihe der Erfahrung, — wohl aber, weil sie im Positiven sich auf moderne Schöpfungen basirt, die Zauberkraft gewisser Erinnerungen und die Macht der Traditionen gegen sich hat! —

Das natürliche Staatsrecht vermag auch einen andern Richter über die Handlungen der höchsten Staatsgewalt, als die Stimme ihres eignen Gewissens, und eine andere Verantwortung derselben, als vor Gott, nicht aufzufinden.[1])

Der Grenzlinie zwischen J. und A. scheint es aber leider fast ebenso zu ergehen, wie so vielen der einfachsten Wahrheiten, die wie das Grabmal des Archimedes, das Cicero in Syrakus entdeckte, mit Dornen und Disteln verhüllt sind. „Oft gehen Jahrhunderte hin, ehe man ihr Dasein ahnet, und dann wieder Jahrhunderte, ehe man es wagt, das Gestrüpp hinwegzuhauen und niederzutreten!" —

Durch das Ergebniß gegenwärtiger Untersuchung kann übrigens kein Tadel jene erleuchteten Männer treffen, welche in Deutschland für die A. J. das Wort geführt haben, da sie allerdings wohl ihre guten Gründe dafür hatten. Nur sind diese nicht da zu finden, wo man sie gewöhnlich suchen zu können wähnt.[2])

---

1) Und es gilt das Wort Dahlmanns: „Mit der Macht über Regierungsrechte zu entscheiden, wird die Regierung selber übertragen."

2) Milhauser a. a. O. sagt: daß das Wort „A. Justiz" in der Bedeutung von „administrativ behandelter Justiz" oder von „Justiz, wobei die Feststellung streitiger Rechtsverhältnisse selbst nach administrativen Erwägungen modificirt werden solle," allerdings das von Jordan beleuchtete Zwittergeschöpf, ein Unding geben würde. Wenn er aber dabei die Benennung „A. Justiz" insofern zu rechtfertigen sucht, als er sagt: in dieser Zusammensetzung solle das Prädikat „Administrativ" nicht ein Eigenschaftswort des in dieser Wortverbindung ausgesprochenen Substantivs „Justiz," sondern ein Prädikat dritter Objecte (der „Rechte" selbst, um deren Feststellung es sich dabei handle u. s. w.), oder dritter Subjecte, (der „Behörden," welche die fragliche J. handhabten) sein, — so

Die unpartheiische Geschichte dürfte auch schon jetzt der A. J. das Verdienst zuerkennen, daß es ihr gelang, in jener ziemlich chaotischen und von so verschiedenartigen Ideen, Wünschen und Leidenschaften beherrschten Uebergangsperiode aus der alten in die neue Zeit die Irrungen über öffentliche Angelegenheiten — in welchen das Princip des „Patriotismus" zu walten hat, — der Herrschaft desjenigen in tantum unanwendbaren, ja bei seiner Anwendung darauf ein staatliches

---

widerstreitet diese Annahme schon dem bekannten grammat. Gesetze, wonach nur dasjenige wirklich gedacht worden sein kann, was durch die gewählte Sprachform ausgedrückt wird, also nicht ein Drittes, — so daß also jenes Prädikat nur auf den in obiger Wortverbindung einzig und allein ausgesprochenen Substantivbegriff „Justiz" bezogen werden kann. Wenn ich z. B. von einem „süßen Harfenspiele" rede, so kann ich unmöglich damit meinen, nicht daß das „Harfenspiel," sondern daß die „Harfe," oder daß der diese spielende „Cajus" süß sei. — — Am gewöhnlichsten hört man aber die Vertheidigung der Annahme einer A. J., daß die Thätigkeit der Staatsgewalt bei Entscheidung der Streitigkeiten des öffentlichen Rechts doch **auch**, oder **zum Theil** sich durch ein Durchführen des zu 1) obgedachten Grundsatzes der Gerechtigkeit, sowie des zu 2) oberwähnten objektiven polit. Rechts äußere. Allein diese ganze Thätigkeit kann nicht als ein „Rechtsüben, Rechtsschutz, Justiz" betrachtet und gesetzt werden; sie kann in **keiner Beziehung**, nach **keiner Seite** hin, also **nicht** einmal **partiell**, als „Justiz" statuirt werden. Denn das Wesen der J. besteht bekanntlich darin, daß sie ausschließlich durch „Grundsätze des Rechts" sich lenken lassen kann. Und selbst der Umstand, daß obige Thätigkeit „zum Theil" nach Normen der Gerechtigkeit und des Rechts waltet, was also nur eine einzelne Seite dieser Staatsthätigkeit ist, kann sie deshalb nicht zu einem „Rechtsüben" (Justiz) erheben, weil ihr Wesen gerade in ihrer Totalität besteht, und sie bei der Frage über ihre justizielle oder nichtjustizielle Natur nur als Ganzes aufgefaßt werden darf, indem sie ja **nur** als **Ganzes** existirt, wenn anders man hierbei nicht an eine nur einzelne, sonderliche Seite derselben — die ohnehin nur secundärer, negativer, diese Staatsthätigkeit selbst nur „begrenzender" Natur ist — sich heften und dieser den Einfluß zugestehen will, über das Wesen des Ganzen zu entscheiden. Der Baum, der Kirchthurm ist darum noch kein unterirdisches Wesen, weil „ein Theil" desselben, seine unterste Partie, sich unter der Erde befindet. Und der Strauß, welcher der Sage nach nur einen Theil seines Körpers, den Kopf, hinter einem Baumblatte vor dem Jäger versteckt, wird dennoch von diesem als ein leibhaftiger Straußvogel erkannt. —

Gesammtleben zu Erstrebung der „öffentlichen" Staatszwecke [1]) unmöglich machenden Princips zu entziehen, welches nur den Einzelnen als ein souveraines, von Verpflichtungen gegen die Gesellschaft für „öffentliche" Zwecke entbundenes Individuum, nur das Interesse des Einzelnen im Auge hat und vom Standpunkte der Wissenschaft aus der eigentliche Lebensgeist der Justiz ist, — nämlich der „Rechtsidee", zu Ermöglichung des bloßen, von keiner anderen, etwa höheren Idee beseelten Zusammenexistirens der Einzelnen als physischer Personen in der Sinnenwelt, d. i. des Princips des „Egoismus". [2]) —

1) D. i. im Ganzen zu Verwirklichung der „sittlichen Idee", der Heranbildung der Staatsbürger für ihre höchste, göttliche Bestimmung. — In der sittl. Idee von selbst enthalten ist die Idee der „materiellen" Vervollkommnung. Weil und insoweit „durch die Strafrechtspflege" zum Theil mit das Rechtsgesetz nicht der Einzelnen, sondern der „Gesammtheit" willen zur äußeren Herrschaft gebracht wird, zählt dieses Gesetz ebenfalls zu den öffentlichen Zwecken. —

2) Die J. ist eine Anstalt zu Aufrechterhaltung der äußeren Herrschaft der Rechtsidee, die A. verwirklicht die sittliche Idee. Eine (Civil-) J. Anstalt ist auch in einem nichtstaatlichen Zustande denkbar, nicht aber eine A. Die Rechtsidee, also auch die J., geht bekanntlich vom Begriffe der ungebundensten natürlichen (gemeinen) Freiheit der Einzelnen aus, und da sie sich nur mit der Ermöglichung obiger bloßen Coexistenz Aller zu befassen hat, so duldet sie nicht (sie darf nicht dulden) irgend eine andere Einschränkung dieser Freiheit, als welche die Ermöglichung dieser Coexistenz mit sich bringt, — während doch die Verwirklichung der sittlichen Idee nur in einem staatlichen Gemeinwesen (Gesellschaftsverbande) und nur dergestalt möglich ist, daß der Einzelne diesem Ganzen manche andere Opfer bringt, z. B. für die Zwecke der Militair-Finanz-Gewalt, ja der Einzelwille in der Sphäre dieses Gesammtlebens, wo nur der Gesammtwille zu herrschen hat, als solcher völlig schwindet. Eine Justiz muß daher ihrem Principe zufolge eigentlich jedes durch Beschränkung der natürlichen Freiheit bedingte Walten der Staatsgewalt für unseren höchsten Daseinszweck, ein öffentliches Recht, zu vereiteln trachten und vielmehr die Selbstsucht der Einzelnen hierunter, ja der muthwilligsten Frevler am Vaterlande, in ihrer höchsten Potenz garantiren und schützen. — So grundverschieden aber auch die Rechts- und Verwaltungsnormen und die diese durchführenden Gewalten ihrem nächsten Zwecke und Gegenstande nach sein mögen: so ist doch von einem höheren Gesichtspunkte aus kein wahrer Antagonismus zwischen denselben zu erkennen.

So lange nicht philosophische Forschung mehr Licht in die Lehre vom Staate verbreitet hat, und so lange nicht jene oft nur aus Mißtrauen gegen die Regierungen hervorgegangenen unklaren Begriffe über die Rechte der Einzelnen einerseits und die Rechte der Gesammtheit oder Staatsgewalt andererseits, über das Verhältniß der Politik zur Gerechtigkeit und zum Rechte, über die Stellung der Gerichte zur Souverainetät, sowie jene Illusionen aus dem Ideenkreise der Laien wie den Theorien der Gelehrten gewichen sind, und die Erkenntniß der Wahrheit in Bezug auf die Grenze der J. und A. der Geister und der Gemüther sich bemächtigt hat, mag auch die A. J. als eine durch das Bedürfniß gebotene Aushülfe fort und fort nothwendig erscheinen. Zumal wenn man jene allerdings große Gefahr dabei vermeidet, wenn man nämlich darüber nicht jenen im Interesse der „Rechte der Gesammtheit" hochwichtigen Grundsatz vergißt: daß des Namens A. J. ungeachtet Fragen des öffentlichen Rechts nicht nach Normen des Civilrechts entschieden werden dürfen! — [1])

Zwischen den beiden Endpunkten zweier großer Epochen, der entschwundenen, deren letzte Pfeiler unlängst erst (1806) in die Stromfluth hinabgesunken sind, und der kommenden, die nach Gestaltung ringt, pflegen übrigens jene Mittelzustände zu schwimmen, gleichsam die Larven der noch in der Verpuppung begriffenen Zeit. Daß zwischen den Endpunkten zweier solcher Epochen selbst eine gewisse Halbheit und Inconsequenz sich mit hindurchdrängt, könnte uns daher nicht befremden. Hat doch

---

Vielmehr haben beide in ihrer eignen Sphäre ihr Verdienst und ihre Würdigung und sie verschmelzen in der höchsten Idee, deren Wirklichkeit der Staat sein soll, harmonisch auf das Innigste in eine Einheit. In dem Erfassen dieses gemeinschaftlichen Mittelpunktes, der Erstrebung der höchsten Aufgabe der Menschheit, vermitteln sich gründlich und friedlich alle Gegensätze — in dem Hinstreben jener Aller durch noch so verschiedenartige mittlere Zwecke hindurch nach einem einzigen letzten und großen Endzweck, welcher der Endzweck Gottes in seiner Schöpfung ist! —

1) S. Maurenbr. deut. Staatsr. §. 2, n. a. u. d. a. Schrift: die Trennung der J. u. A. §. 8. 15, n. d.

die entschwundene ein Jahrtausend hindurch die Gemüther beherrscht! Stehen wir auf den Trümmern einer uralten Menschenverfassung, in welche wir uns eingelebt hatten, sehen wir uns aus der Bahn geschleudert, die wir ein Jahrtausend hindurch gewandelt sind, was wäre selbst natürlicher, als wenn unser Fuß irrte und wir des rechten Wegs nicht gewiß wären? Jedenfalls aber dürfte die Administrativjustiz, wie schon ihr Name zu erkennen giebt, vorzüglich geeignet sein, einen sanften Uebergang, eine goldene Brücke zur Wahrheit zu bilden, und vielleicht wird die unbefangene und unpartheiische Nachwelt ihr das als großes Verdienst nachrühmen, was jener Dichter von der philosophischen Forschung so schön sagt:

„Sie zog uns leise zur Wahrheit hinan!“ —

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kuhn, Otto

Das Wesen der deutschen Administrativjustiz nebst einer Analyse verschiedener deutscher Administrativ-Justiz-Entscheidungen eine staatsphilosophische und publicistische Abhandlung

Dresden [u.a.] 1843

J.publ.g. 913,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562641-0